

**Stellungnahme des**  
**BUND Landesverband Brandenburg e.V.**

zum

**Abfallwirtschaftsplan für das Land Brandenburg**  
**Fortschreibung 2021**  
**Teilplan „Mineralische Abfälle“**

vom 24.10.2022

Petra und Johannes Görner  
Richard Jacob  
Jürgen Rudorf  
Caroline von Wolff  
Dr. Peter Wordelmann  
Rüdersdorfer Umweltschutzbund e.V.

01. März 2023

## Gliederung der Stellungnahme

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b> .....	<b>5</b>
1.1	Ausgangssituation.....	5
1.2	Struktur unserer Stellungnahme.....	5
1.3	Stellungnahmen anderer Naturschutzverbände und Rechtsträger.....	5
1.4	Zusammenfassende Bewertung des BUND.....	6
<b>2</b>	<b>EINFÜHRUNG UND RÜCKBLICK</b> .....	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>ZU ZIFF. 1 AWP - AUFGABEN UND ZIELE DER ABFALLWIRTSCHAFTSPLANUNG</b> ....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>ZU ZIFF. 2 AWP - RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>11</b>
4.1	Zu Ziff. 2.1 AWP - Recht der Europäischen Union (EU-Recht).....	11
4.2	Zu Ziff. 2.2 AWP - Bundesrecht.....	13
4.2.1	Gefahrenstoffverordnung (Stand 15.03.2022).....	14
4.2.2	Mantelverordnung die ab 01.08.2023 in Kraft treten soll.....	14
4.2.3	Ersatzbaustoffverordnung als Bestandteil der Mantelverordnung.....	14
4.2.4	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.....	15
4.2.5	Deutsches Ressourceneffizienzprogramm III.....	15
4.3	Zu Ziff. 2.3 AWP - Landesrecht.....	17
<b>5</b>	<b>ZU ZIFF. 3 AWP – PLANUNGSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>17</b>
5.1	Zu Ziff. 3.1 AWP - Geltungsbereiche des Teilplans „Mineralische Abfälle“.....	17
5.2	Zu Ziff. 3.1.1 AWP - Sachlicher Geltungsbereich.....	17
5.2.1	Zu Ziff. 3.1.2 AWP - Zeitlicher Geltungsbereich.....	17
5.3	Zu Ziff. 3.2 AWP – Definitionen.....	18
5.3.1	Einzugsbereich.....	18
5.3.2	Mineralische Abfälle.....	19
5.3.3	Öffentlich zugängliche Deponien.....	19
5.3.4	Fehlende Definitionen.....	19
5.4	Zu Ziff. 3.4 AWP - Strategische Umweltprüfung.....	19
5.4.1	SUP-Pflicht des AWP gemäß KrWG.....	19
5.4.2	Deponiebedarf.....	20
5.4.3	Größe der Deponie.....	21
5.4.4	Deponie-Standorte.....	22
5.4.5	Standort-Beschaffenheit.....	23
<b>6</b>	<b>ZU ZIFF. 4 AWP - ORGANISATION DER ENTSORGUNG MINERALISCHER ABFÄLLE</b> 23	
6.1	Zu Ziff. 4.1 AWP - Verantwortlichkeiten für die Entsorgung.....	23
6.2	Zu Ziff. 4.2 AWP - Nachweis- bzw. Registerpflicht.....	24
6.3	Zu Ziff. 4.3 AWP - Ablauf der Entsorgung mineralischer Abfälle.....	24

6.4	Zu Ziff. 4.4 AWP - Abfallströme .....	27
6.5	Zu Ziff. 4.5 AWP - Gestaltungsmöglichkeiten der abfallwirtschaftlichen Planung.....	28
7	<b>ZU ZIFF. 5 AWP - STAND UND ZIELE DER VERMEIDUNG MINERALISCHER ABFÄLLE</b>	<b>29</b>
8	<b>ZU ZIFF. 6 AWP - STAND UND ZIELE DER VERWERTUNG MINERALISCHER ABFÄLLE</b>	<b>31</b>
8.1	Zu Ziff. 6.1 AWP - Recycling .....	32
8.2	Zu Ziff. 6.2 AWP - Sicherung/ Sanierung von Altablagerungen .....	35
8.3	Zu Ziff. 6.4 AWP - Stilllegung von Deponien der Landkreise .....	35
8.4	Zu Ziff. 6.5 AWP - Verfüllung .....	35
9	<b>ZU ZIFF. 7 AWP - IST-STAND UND ZIELE DER BESEITIGUNG MINERALISCHER</b>	
	<b>ABFÄLLE .....</b>	<b>38</b>
9.1	Zu Ziff. 7.2 AWP - Organisation und Aufkommen .....	38
9.1.1	Zu Ziff. 7.2.2 AWP - Durchsetzung der Überlassungspflicht der öRE des Landes	
	<b>Brandenburg .....</b>	<b>38</b>
9.1.2	Zu Ziff. 7.2.3 AWP - Abfälle aus dem Land Berlin .....	39
9.1.3	Zu Ziff. 7.2.5 AWP - Regionale Verteilung der deponierten Abfälle und der	
	<b>Deponiekapazitäten .....</b>	<b>41</b>
9.2	Zu Ziff. 7.3 AWP – Prognose .....	45
9.2.1	<b>Prognosenmethodik.....</b>	<b>45</b>
9.2.2	<b>Einflussfaktoren.....</b>	<b>46</b>
9.2.2.1	Mengenentwicklung.....	46
9.2.2.2	„Gesicherte“ Infrastruktur- und Bauvorhaben.....	47
9.2.2.3	Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen .....	47
9.2.2.4	Wirtschaftliche Entwicklung.....	48
9.2.2.5	Veränderungen der Entsorgungssituation .....	48
9.2.3	<b>Aufkommensprognose für mineralische Abfälle .....</b>	<b>48</b>
9.2.3.1	Abfälle aus thermischen Prozessen.....	48
9.2.3.2	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien.....	49
9.2.3.3	Bau- und Abbruchabfälle.....	49
9.2.4	<b>Prognose der zu deponierenden mineralischen Abfälle .....</b>	<b>50</b>
9.2.4.1	Sicherung und Sanierung von Altablagerungen .....	50
9.2.4.2	Verfüllung von Abgrabungen .....	50
9.2.4.3	Beseitigungsbedarf für mineralische Abfälle .....	50
9.3	Zu Ziff. 7.4 AWP - Sensitivitätsbetrachtung der Prognoseergebnisse.....	52
9.4	Zu Ziff. 7.5 AWP - Anlagenbedarf .....	53
9.4.1	Zu Ziff. 7.5.1 AWP - Deponien der Klasse 0 .....	53
9.4.2	Zu Ziff. 7.5.2 AWP - Deponien der Klasse I .....	53

9.4.3	Zu Ziff. 7.5.3 AWP – Deponien der Klasse II .....	54
9.5	Zu Ziff. 7.6 AWP - Ziele und Vorgaben .....	54
9.5.1	Zu Ziff. 7.6.1 AWP - aktive Steuerung der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von Abfällen zur Beseitigung durch die zuständigen öRE .....	55
9.5.2	Zu Ziff. 7.6.2 AWP - Zuständigkeit für die Schaffung von Deponieraum für Abfälle aus Berlin	55
9.5.3	Zu Ziff. 7.6.3 AWP - Beschränkung der Einzugsbereiche der Deponien auf den gemeinsamen Entsorgungsraum Brandenburg-Berlin .....	56
9.5.4	Zu Ziff. 7.6.4 AWP - keine Deponien der Klasse 0 .....	56
9.5.5	Zu Ziff. 7.6.5 AWP - Standortverteilung neuer Deponien.....	57
9.5.5.1	Belastungen aus dem Schwerlastverkehr .....	57
9.5.5.2	Belastungen des engeren Verflechtungsraumes Berlin - Brandenburg .....	57
9.5.5.3	Einbindung der Standortausweisung in die Regionalplanung.....	58
9.6	Zu Ziff. 7.7 AWP - Zulassung neuer Deponien.....	59
9.6.1	Zu Ziff. 7.7.2 AWP - Anforderungen an neue Deponiestandorte .....	59
9.6.2	Zu Ziff. 7.7.3 AWP - Standortsuche für neue Deponien .....	60
9.6.3	Zu Ziff. 7.7.4 AWP - Ausschluss- und Abwägungskriterien .....	60
9.6.3.1	Bedeutung von Landschaftsschutzgebieten.....	60
9.6.3.2	Rechtliche Gleichstellung von Naturschutzgebieten und Landschafts-schutzgebieten.....	61
9.6.3.3	Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete für die Klimaziele und die Auswahl eines Deponiestandortes.....	61
9.6.3.4	Ökologische Raumordnung, Landschaftsschutzgebiete, Hitze, Wasser, biologische Vielfalt, Klima....	62
9.6.3.5	Zu Ziff. 7.7.4.1 AWP - Ausschlusskriterien.....	64
9.6.3.6	Zu Ziff. 7.7.4.2 AWP - Abwägungskriterien .....	65
9.7	Zu Ziff. 7.8 AWP - Programm zum Rückbau von Altdeponien und Altablagerungen .....	66
10	<b>ZU ZIFF. 10. AWP – ANHANG 1 BEANTRAGTE DEPONIE- UND GEPLANTE ABLAGE- RUNGSVOLUMINA .....</b>	<b>68</b>
10.1	Deponie-Standort „Herzfelde“ .....	68
10.1.1	Schutz des Trink- und Grundwassers.....	68
10.1.2	DK 0- Deponien in Brandenburg .....	69
10.1.3	Änderung der Deponieklasse.....	69
10.1.4	Einzugsbereich .....	70
10.2	Deponie-Standort „Fresdorfer Heide“ .....	70
11	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>73</b>

# **1 Vorbemerkungen**

## **1.1 Ausgangssituation**

Das Land Brandenburg ist nach § 30 Abs. 1 KrWG verpflichtet, Abfallwirtschaftspläne aufzustellen und diese mindestens alle 6 Jahre fortzuschreiben. Da die letzte Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans 2012 erfolgte, ist eine Planfortschreibung mehr als überfällig. Das MLUK hat nunmehr einen Entwurf für den Teilplan „Mineralische Abfälle“ für den Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg mit dem Bearbeitungsstand 24.10.2022 (= 4. Planfortschreibung) vorgelegt.

Mit Schreiben vom 28.12.2023 hat das MLUK dem Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände Brandenburg die Möglichkeit geboten, im Rahmen der der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 32 Abs. 4 des KrWG i. V. m. § 42 UVG bis zum 03. März 2023 eine Stellungnahme zum öffentlich ausgelegten Planentwurf sowie zum dazugehörigen Umweltbericht abzugeben.

Der BUND Landesverband Brandenburg e.V. gibt als einer der durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände Brandenburg vertretenen Umweltverbände die nachfolgende Stellungnahme ab.

## **1.2 Struktur unserer Stellungnahme**

In den Tz. 2 bis 8 betrachten und bewerten wir die Ausführungen des vorgelegten Abfallwirtschaftsplans sowie des Umweltberichts. Unsere fachliche Stellungnahme folgt dabei der durch das MLUK vorgegebenen Gliederungsstruktur des Abfallwirtschaftsplans. Soweit wir zu einzelnen Ziffern keine Stellungnahmen abgeben, sind diese nicht aufgeführt.

## **1.3 Stellungnahmen anderer Naturschutzverbände und Rechtsträger**

Soweit andere anerkannte Naturschutzverbände und -vereine des Landes Brandenburg eine Stellungnahme zum vorliegenden Abfallwirtschaftsplan-Teilbereich und zum diesbezgl. Umweltbericht abgeben, machen wir uns deren Inhalt zu Sachverhalten dieser Stellungnahme ebenfalls zu eigen, soweit sie den Inhalten dieser Stellungnahme nicht widersprechen.

Im Gegenzug räumen wir anderen anerkannten Naturschutzverbände und -vereine des Landes Brandenburg im Bedarfsfall das Recht ein, sich unsere Stellungnahme zu eigen machen.

## 1.4 Zusammenfassende Bewertung des BUND

**Dem vorgelegten Entwurf des Abfallwirtschaftsplans für das Land Brandenburg mit seiner Fortschreibung 2021 – hier Teilplan „Mineralische Abfälle“ können wir nicht uneingeschränkt zustimmen.**

Wir räumen gerne ein, dass der Entwurf gegenüber dem Abfallwirtschaftsplan von 2012 zwar eine deutliche qualitative Verbesserung erfahren hat. Dennoch weist er aus der Sicht des Umwelt- und Naturschutzes immer noch ein erhebliches Optimierungspotential auf, dessen wesentlichen Punkte wir wie folgt zusammenfassen:

- Der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle wird als übergeordnetes Ziel definiert. Abfallvermeidung und Abfallverwertung werden nicht gleichwertig wie die Abfallbeseitigung auf Deponien eingeordnet und verfolgt. Die überwiegenden Ausführungen des AWP widmen sich demzufolge der Deponierung und nicht den Vermeidungs- und Verwertungskomplexen.
- Die Verwaltung unterschätzt deutlich ihre aktiven Steuerungsmöglichkeiten insbesondere bei der Abfallverwertung. Demzufolge greift der Plan viele bekannte alte Instrumente und Strategien der Abfallwirtschaftsplanung mit ihren möglichen Wirkungen auf prognostizierte Abfallmengen auf, statt einen Paradigmenwechsel einzuleiten.
- Belastbare starke Impulse zur dringend erforderlichen nachhaltigen Stärkung der Recyclingwirtschaft sind kaum vorhanden.
- Die Wirkungen von bereits verabschiedeten, aber noch nicht in Kraft gesetzten rechtlichen Rahmenbedingungen während des Planungszeitraum wurden nicht vollumfänglich berücksichtigt.
- Die Verhinderung der Deponierung von verwertungsgerechten Abfällen aus rein wirtschaftlichen Gründen durch Ausschluss der Annahme dieser Abfallarten im Planfeststellungsverfahren für die Deponieerrichtung wurde nicht aufgegriffen.
- Die Zulassung von geeigneten Zwischenlagern bzw. Monodeponien für fraktionsreine verwertbare mineralische Abfälle als Sekundärrohstoffreserve anstelle von Sofortablagerungen auf Deponien fehlt im AWP.
- Fehlende konkrete Beiträge der Abfallwirtschaft zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Land Brandenburg werden vermisst.

- Die Konkretisierung und Erweiterung des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs von Abfallerzeugern muss noch ausgebaut werden.
- Es ist permanentes Monitoring aller Abfallströme im Land Brandenburg erforderlich.
- Verknappung des Deponieraumes auf einen Wert deutlich unterhalb der Bedarfsschwelle, Deponieabgaben etc. um die Vermeidung und Verwertung von mineralischen Abfällen aktiv zu fördern.
- Verbesserung der Steuerung und Überwachung von privatwirtschaftlichen Deponiebetreibern.
- Aktive Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Breitereinsatzes von Rezyklaten und zur Förderung von Einsatzmöglichkeiten für abfallbasierende Ersatzbaustoffe in der Bauwirtschaft.
- Untersuchung und Ausbau von technischen Möglichkeiten, auch grenzwertig geeignete mineralische Abfälle in größerem Umfang wieder für Verfüllungen von Abgrabungen, Seedeichen, Straßen etc. zu verwenden, um den Einsatz von Primärrohstoffen zu vermeiden, Deponiebedarf zu reduzieren und die große Nachfrage zu decken.
- Die Sanierung von Altablagerungen mit geeigneten mineralischen Abfällen muss fortgesetzt werden, um Natur- und Kulturland zurückzugewinnen.
- Die verstärkte Einbeziehung der örE in die bereits nach Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist zu begrüßen, ebenso die daraus zu erwartenden Verfahrensoptimierungen. Für die Berliner mineralischen Abfälle muss im Land Brandenburg eine adäquate Lösung unter der Regie der brandenburgischen öffentlichen Hand gefunden werden.
- Das bereits erkannte Optimierungspotential für die regionale Verteilung der Deponien im Land Brandenburg muss aktiv umgesetzt werden.
- Die Prognosen für die Mengen mineralischer Abfälle nach DK sowie des daraus resultierenden Deponiebedarfs sind an die von uns vorgeschlagenen Vorgehensweisen anzupassen. Demzufolge wäre in absehbarer Zeit die Schaffung von neuem Deponieraum nicht erforderlich.
- Die Einflussfaktoren auf die Prognosen sind vor dem Hintergrund der sich inzwischen grundlegend veränderten politischen und wirtschaftlichen Lage zu aktualisieren.
- Die mineralischen Abfälle aus dem Land Berlin müssen aufgrund der Definition des „gemeinsamen Entsorgungsraums“ für eine effiziente Abfallwirtschaftsplanung im Land Brandenburg so behandelt werden, als wären sie im Land Brandenburg selbst entstanden.

- Die vorgesehene Konzentration neuer Deponien im engen Verflechtungsraum von Berlin und Brandenburg muss aufgrund der gerade dort bestehenden hohen Flächennutzungskonflikte und unter den dargelegten Umwelt- und Naturschutzgesichtspunkten verhindert werden.
- Die heutigen Konflikte bei der Planung und Genehmigung neuer Deponiestandorte sollen durch die Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsflächen in den Regionalplanungen entschärft werden.
- Landschaftsschutzgebiete, Naturparks und andere wertvolle Landschaftsteilräume werden nicht ohne Grund als wertvolle Landschaftsbestandteile durch den gesetzlichen Natur- und Umweltschutz geschützt. Diese Flächen per AWP grundsätzlich für die Errichtung von Deponien zu öffnen, müssen wir aus Umwelt- und Naturschutzgründen strikt ablehnen.
- Die Abstände von Deponien zu Siedlungen dürfen nicht pauschaliert werden. Es gelten nach wie vor die schutzgutbezogenen technischen Regelwerke für die einzelnen Immissionsarten.
- Die Hinweise zu einigen konkret geplanten Deponievorhaben müssen im Abwägungs- und Genehmigungsprozess der Planfeststellung Berücksichtigung finden.

Einzelheiten u.a. zu den vorgenannten Punkten sind in der nachfolgenden Stellungnahme im Detail ausgeführt. Der Umweltbericht (SUP) ist nach Überarbeitung des AWP entsprechend anzupassen.

Einige der von uns oben dargestellten Optimierungsansätze wurden bereits 2020 und 2021 mit der Leitung des MLUK erörtert und sind dort seinerzeit auf Zustimmung gestoßen.



## 2 Einführung und Rückblick

Der einleitende Rückblick macht das Problem der neuen „Fortschreibung“ deutlich: sie ist immer noch rückwärtsorientiert und nimmt die inzwischen eingetretenen ökologischen, technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen nicht auf. Nach wie vor gilt:

„Ziel ist die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bei weitgehender Reduzierung des Bedarfs an Deponievolumen.“

Das hat materiell lediglich zur Folge, als dass sich das Land Brandenburg nunmehr auf die getrennte Sammlung der Bauabfälle auf der Baustelle konzentriert. „... *Damit soll die Recyclingfähigkeit der erfassten Abfälle erhalten bleiben.*“ (!)

Ein zukunftsorientierter AWP ist angesichts der schnellen Veränderungen in Gesellschaft, Ökonomie und Umwelt vor allem als Planungs- und Steuerungsinstrument zu konzipieren. Das beinhaltet einen Strategiewechsel, weg von der etablierten übervorsichtigen Entsorgungssicherheit und hin zur aktiven Steuerung der Abfallvermeidung und des Recyclings.

Faktoren, welche Auswirkungen auf Abfallmengen, Grad der Toxizität, Ressourcennutzung als auch Umweltauswirkungen haben, müssen bei der Planung berücksichtigt werden. Die Erarbeitung des AWP erfordert vom ausführenden MLUK eine enge Zusammenarbeit mit dem MIL (Nutzung von Sekundärbaustoffen, Stadtentwicklung, Einführung Baustoffe), welches durch entsprechende Bestimmungen und Richtlinien steuernden Einfluss auf das Abfallaufkommen hat.

Auch sollte das LBGR (Schutz der Rohstoffe, Renaturierung von Kiesgruben) beim Erstellen des AWP einbezogen werden. Die koordinierte Zusammenarbeit dieser Instanzen, deren Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf Abfallmengen und Deponiestandorte haben, ist im vorliegenden Entwurf des AWP nicht oder nur unzureichend erkennbar.

Eine ambitionierte, zukunftsorientierte Abfallwirtschaft im Land Brandenburg sieht wohl anders aus. Man hätte sich mit den beiden in Konkurrenz stehenden Zielen auseinandersetzen müssen. Eine „Zero-waste-Strategie“, wie sie etwa Berlin formuliert hat und mit dieser zu koordinieren wäre, wäre die logische Konsequenz.

Die neue Strategie würde keine reine Fortschreibung mehr bedeuten, sondern einen Paradigmenwechsel im Rahmen eines notwendigen neuen AWP's für den Entsorgungsraum Brandenburg/Berlin. Dieser müsste seiner zukunftsorientierten Steuerungsfunktion gerecht werden.

Leider bezieht diese sich im vorliegenden Entwurf nur auf die „aktive Steuerung der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von Abfällen zur Beseitigung durch die zuständigen örE“ (AWP Ziff. 7.6.1) und nicht die übergeordneten Ziele der Abfallvermeidung und des Recyclings.

### **3 Zu Ziff. 1 AWP - Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaftsplanung**

Die letzte Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans erfolgte 2012. Die nunmehr vorliegende 4. Planfortschreibung mit dem Stand 24.10.2022 ist seit 4 Jahren überfällig, obwohl ein vielfältiger dringender Änderungs- und Anpassungsbedarf seitdem gegeben ist.

Politik und Verwaltung haben durch die deutlich verspätete Vorlage des Plans ihre Chance versäumt, rechtzeitiger Signale und Regulierungen zur Intensivierung der Förderung der Kreislaufwirtschaft auf den Weg zu bringen. Die Folge ist eine zunehmende Unzufriedenheit und Verdrossenheit in der Bevölkerung hinsichtlich des Unvermögens und der Untätigkeit von Politik und Verwaltung, die sich den mannigfaltigen Bürgereinwendungen bei den verschiedenen Planfeststellungsverfahren für AbfalldPONIEREN und den vielen kritischen Stimmen von Kommunen, Bürgerinitiativen und Umweltverbänden widerspiegeln.

Aber auch die sich im Aufbau und der Entwicklung befindliche Recyclingwirtschaft beklagt fehlende Impulse zur Stärkung ihrer Geschäftsfelder aus Politik und Verwaltung.

Die Entwicklung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge im diesbezgl. Abfallsektor durch die Exekutive sieht anders aus.

Als Ziel des AWP wird die Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle angegeben, bei weitgehender Reduzierung des Deponievolumens. Gleichzeitig sollen die Stoffströme besser kontrolliert werden. Der Entwurf AWP sieht vor, dass private Deponiebetreiber den örE einen Großteil der Entsorgung abnehmen sollen. (AWP Ziff. 7.6.1 d) „Nicht verwertbare Abfälle sind in eigenen, in Kooperation mit anderen örE oder privaten Unternehmen betriebenen oder in Anlagen vertraglich gebundener Entsorger ordnungsgemäß zu beseitigen.“

Durch die Miteinbeziehung privater Entsorgungsunternehmen ist ein wirtschaftliches Interesse zugunsten der Deponierung im AWP enthalten. Private Deponiebetreiber agieren marktwirtschaftlich und versuchen die Deponierung preislich attraktiv zu gestalten. Die Wirtschaftlichkeit ist bei zügiger Verfüllung und kurzer Laufzeit eher gegeben, als wenn eine Deponie über einen langen Zeitraum betrieben wird.

Hinzu kommt, die Entsorgung von DK I-Abfällen keiner Registerpflicht nach §§ 49 ff. KrWG bedarf. Damit wird eine angestrebte Kontrolle über die Stoffströme erschwert.

Nur eine Verknappung von Deponieflächen als weiterem Ziel und das Aufzeigen von Verwertungswegen in der Form von Nutzung als Sekundärbaustoffen, Rekultivierungsmaterial, Verfüllstoffe usw. wird zu einer Reduzierung des Deponievolumens führen und somit der Forderung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG gerecht.

## **4 Zu Ziff. 2 AWP - Rechtliche Grundlagen**

### **4.1 Zu Ziff. 2.1 AWP - Recht der Europäischen Union (EU-Recht)**

Der AWP berücksichtigt nicht die Bedeutung der Natur als subjektiven Rechtsträger, zumindest aber werden die schutzverstärkende Eigenrechte der Natur mit ihren zusammenwirkenden Bestandteilen bei der Festlegung von Deponiestandorten ignoriert.

Das Landgericht Erfurt führt z. B. in seinem Vorlagebeschluss an den EUGH wie folgt aus: „Eigenrechte der Natur vermögen in den Dieselfällen schutzverstärkend hinzuzutreten [...]. Durch den Ausstoß von hochgradig umweltfeindlichen Stickoxiden in einem höheren Maße als zulässig werden Rechte der Natur verletzt, vor allem ihr Recht auf Existenz aus Art. 2 Abs. 1 GRC und ihr Recht auf Unversehrtheit und Regeneration aus Art. 3 Abs. 1 GRC. Solche Eigenrechte der Natur - rights of nature - können aus der Charta wie dem europäischen Vertragswerk abgeleitet werden, etwa im Wege der Analogie.

Etliche (Grund)Rechte sind ihrem Wesen nach auf Ökosysteme bis hin zu einzelnen Bäumen oder Pflanzen anwendbar. Der in der Charta vielfach verwendete offene Begriff „Person“ umfasst auch - als Rechtssubjekte - die Natur oder Ökosysteme wie Flüsse und Wälder [...]. Dies gilt etwa für den Zugang zur Justiz gemäß Art. 47 GRC.

Die Anerkennung von spezifischen Rechten der Natur durch Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts ist aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit der ökologischen Herausforderungen und angesichts drohender irreversibler Schäden geboten. [...]. Die Rechtssubjektivität von Ökosystemen liegt in der Logik der Rechtsentwicklung und stellt den nächsten konsequenten Schritt dar, nach der Anerkennung von juristischen Personen als Rechtssubjekten. [...]

Aus den europäischen Grundrechten - vom Recht auf Leben bis hin zum Eigentumsrecht - und deren Schutzcharakter folgt die Verpflichtung, die Rechtssubjektivität von Ökosystemen anzuerkennen.“

Das Verfahren vor dem EuGH war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme noch anhängig.

Unabhängig davon, ob der EUGH der Natur einen Rechtssubjektcharakter zugesteht oder nicht, zeigt der Vorlagebeschluss des Landgerichts Erfurt jedoch den in Recht und Gesetz eindeutigen überlebensnotwendigen Trend auf, der Natur und den Ökosystemen ein vorrangiges Gewicht einzuräumen.

Auch diesem unumkehrbaren Trend wird der vorgelegte Entwurf des AWP nicht gerecht, wenn er die Festlegung von Deponiestandorten in Landschaftsschutzgebieten und insbesondere bei gegebener Einbindung in das Netzgebiet Natura 2000 als überwiegenden öffentlichen Belang ignoriert.

Die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (AbfRRL) und zur Aufhebung bestimmter anderer Richtlinien ist im Dezember 2008 in Kraft getreten. In der AbfRRL wurde zudem der Grundsatz der Produktverantwortung verankert. Wichtige Aspekte der AbfRRL werden im AWP nicht erwähnt bzw. finden im AWP nur unzureichende Berücksichtigung:

Die AbfRRL fordert von allen EU-Mitgliedern u.a.:

1. Ein Abfallvermeidungsprogramm. Unter Artikel 11 Pkt. 5 der AbfRRL werden konkrete Ziele für das Recyceln von Siedlungsabfällen gefordert (bis 2030 sollen 55 % dieser Abfälle recycelt werden). Unter Artikel 6 AbfRRL *„bis zum 31. Dezember 2024 sieht die Kommission die Festlegung von Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwertung und das Recycling für Bau- und Abbruchabfälle und ihre materialspezifischen Fraktionen, Textilabfälle, Gewerbeabfälle, nicht gefährliche Industrieabfälle und weitere Abfallströme sowie die Festlegung von Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwertung für Siedlungsabfälle und von Zielvorgaben für das Recycling für biologische Siedlungsabfälle in Betracht. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht vor, der gegebenenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet wird.“*
2. Das Design, die Herstellung und die Verwendung von Produkten zu fördern, die Ressourcen schonend, langlebig, reparabel, wieder verwertbar und aufrüstbar sind: (diese Regelung würde auch auf neue Baustoffe zutreffen).
3. Auf Produkte zu zielen, die kritische Rohstoffe enthalten, um zu verhindern, dass diese Materialien zu Abfall werden. Im Anhang der AbfRRL ist dazu die CRM-Liste enthalten.

4. Konkretisierung der Anforderung für das Ende der Abfalleigenschaft (s. Pkt. 23 der AbfRRL):

“Es sollte zum anderen festgelegt werden, wann bestimmte Abfälle nicht länger Abfälle sind, und zwar unter Zugrundelegung von Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft, die ein hohes Maß an Umweltschutz bieten und mit ökologischen und ökonomischen Nutzen verbunden sind, mögliche Kategorien von Abfällen, für die Spezifikationen und Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft entwickelt werden sollten, sind unter anderem Bau- und Abbruchabfälle, bestimmte Aschen und Schlacken, körniges Gesteinsmaterial .....“ Anhebung und Neuberechnung der Recyclingquote für bestimmte Abfallarten und weitere Reduzierung der Deponierung von Abfällen.

## 4.2 Zu Ziff. 2.2 AWP - Bundesrecht

Die Novelle des KrWG von 2020 ist das Gesetz zur Umsetzung der AbfRRL. Darüber hinaus strebt diese Novelle eine ökologische Fortentwicklung des KrWG an. In der Novelle sind Ziele für die Recyclingquote für Siedlungsabfälle aus dem AbfRRL übernommen und präzisiert worden.

Mit der Novelle des KrWG in 2020 ist auch eine umfangreiche Änderung der DepV verabschiedet worden, welche u.a. mit einem neuen § 7 Abs. 3 DepV am 01.01.2024 in Kraft treten wird:

„(3) Folgende Abfälle dürfen nicht durch den Abfallerzeuger und Abfallbesitzer einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV zur Ablagerung zugeführt werden:

1. Abfälle, die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt werden; ausgenommen hiervon sind diejenigen Abfälle,
  - a) die bei der anschließenden Behandlung getrennt gesammelter Abfälle entstehen und
  - b) bei denen eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Menschen und Umwelt am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet, oder
2. Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können; ausgenommen hiervon sind diejenigen Abfälle, bei denen eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Menschen und Umwelt am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet.

Die in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 des KrWG festgelegten Kriterien sind zu berücksichtigen. § 7 Absatz 4 des KrWG gilt entsprechend.“

Nach dieser Neuregelung besteht ein grundsätzliches Ablagerungsverbot für verwertbare Abfälle auf Deponien, soweit nicht eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Menschen und Umwelt am besten oder in gleichwertiger Weise, wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung, oder das Recycling gewährleistet.

Die ernsthafte Umsetzung obiger Forderungen der AbfRRL sind im vorliegenden AWP nicht erkennbar. Die Vorbereitung von Zielvorgaben hinsichtlich der Erhöhung der Recyclingquote ist ebenfalls nicht erkennbar (Tz. 8.1).

Folgende Rechtsverordnungen werden im AWP aufgezählt:

- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Deponieverordnung (DepV)
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Versatzverordnung (VersatzV)

Es fehlen in der Aufstellung der Rechtsverordnungen folgende gesetzliche Regelungen die maßgeblich das Abfallaufkommen und die Abfallströme bestimmen.

#### **4.2.1 Gefahrenstoffverordnung (Stand 15.03.2022)**

Die Gefahrenstoffverordnung bestimmt u.a. Abfallmenge und -qualität und sieht die Verantwortlichkeit des Auftraggebers hinsichtlich der Gefahrenstoffe im Abfall. Somit besteht vor Abriss eines Bauwerks eine Erkundigungspflicht des Bauherrn (ggf. Abrissunternehmens).

#### **4.2.2 Mantelverordnung die ab 01.08.2023 in Kraft treten soll**

Die Mantelverordnung umfasst die Neufassung mehrerer Gesetzestexte. Die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Änderung der Deponie- und Gewerbeabfallverordnung. Das Ziel der Mantelverordnung ist, die Verwertung mineralischer Abfälle planbarer, transparenter und nachvollziehbar zu machen.

#### **4.2.3 Ersatzbaustoffverordnung als Bestandteil der Mantelverordnung**

Die Ersatzbaustoffverordnung enthält erstmalig bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Baustoffe. Darunter fallen auch Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter sowie Schlacken aus der Metallerzeugung und Schlacken aus thermischen Prozessen. Sie gibt zum einen für die jeweiligen Ersatzbaustoffe beziehungsweise für deren Materialklassen Grenzwerte in Bezug auf bestimmte Schadstoffe vor, deren Einhaltung durch den Hersteller im Rahmen einer Güteüberwachung sicherzustellen ist.

Zum anderen sieht sie an diese Materialklassen angepasste Einbauweisen vor, die vom Verwender beim Einbauen in das technische Bauwerk entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten zu beachten sind. Die Verordnung regelt u.a. die Anforderungen an die Aufbereitung und Verwertung von insgesamt 16 Ersatzbaustoffen. Die Einbauweisen umfassen Bereiche des Straßen-, Wege- und Landschaftsbaus.

Mit der Ersatzbauverordnung sollen die Qualität und vor allem die Akzeptanz von Recyclingbaustoffen deutlich erhöht, mineralische Abfälle reduziert und die natürlichen Ressourcen geschont werden. Die Unsicherheiten, die durch unterschiedliche Grenzwerte, Anforderungen usw. an den Einbau von Sekundärbaustoffen sollen mit der EBV beseitigt werden. Auch sollen stärker belastete Ersatzbaustoffe leichter in überprüfbare Großbaustellen gelenkt werden.

Gleichzeitig gestattet die Novelle der DepV, dass bestimmte Ersatzbaustoffe ohne zusätzliche Untersuchungen deponiert werden dürfen, wenn diese schon in den vorgegangenen Verwertungsprozessen güteüberwacht wurden.

#### **4.2.4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung**

Mit der Neufassung der BBodSchV soll die seit dem Jahr 1999 im Wesentlichen unveränderte Verordnung an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die im Vollzug gewonnenen Erfahrungen angepasst werden. Darüber hinaus wird ihr Regelungsbereich auf das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durch wurzelbaren Bodenschicht ausgedehnt. Damit werden die Anforderungen an die Verwertung von Materialien in Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebau erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich festgelegt.

Eine Ausnahme von der bundeseinheitlichen Regelung jedoch sieht § 8 Abs. 8 BBodSchV durch die sog. Länderöffnungsklausel für die Verfüllung vor. Danach können zukünftig die Bundesländer bzgl. der Materialien zur Verfüllung abweichende Regelungen treffen. Zudem wird die Verordnung um Aspekte des physikalischen Bodenschutzes, die bodenkundliche Baubegleitung sowie die Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wind erweitert. Die Methoden zur Bestimmung von Schadstoffgehalten werden ebenfalls aktualisiert.

#### **4.2.5 Deutsches Ressourceneffizienzprogramm III**

Das Programm zielt auf eine Entkopplung des Wirtschaftswachstums vom Ressourceneinsatz sowie die Senkung der damit verbundenen Umweltbelastungen.

Wir haben grundsätzlich den Eindruck, dass die schon durch den Gesetzgeber verabschiedeten, aber noch nicht in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen (z.B. aus der Mantelverordnung u.a.) nicht bzw. nicht vollständig in die Fortschreibung des AWP eingeflossen sind. Da der AWP aber nach seinem in Krafttreten mindestens eine 6-jährige Laufzeit hat, halten wir es für erforderlich, bereits bei der AWP-Aufstellung diese Regelungen mit ihren Wirkungen einzubeziehen.

Laut UBA ist das heutige Ziel der Abfallwirtschaft, Abfälle umweltverträglich zu bewirtschaften. Dabei spielen die nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie die Ressourceneffizienz eine wesentliche Rolle. Kern des KrWG ist eine fünfstufige Abfallhierarchie und ihre Umsetzung. Die Hierarchie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u. a. energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest. Vorrang hat immer die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes. Die Beseitigung der verbleibenden Restabfälle hat gemeinwohlverträglich zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegt vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
2. Tiere und Pflanzen gefährdet,
3. Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
5. die Belange der Raumordnung und der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt, oder
6. sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

Mit der Festlegung von Deponiestandorten in z. B. in Landschaftsschutzgebieten ist das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt, weil nicht die vorhandenen natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten genutzt werden können, sondern die Voraussetzungen für den Standort erst künstlich durch Entfremdung bzw. Entfernung der Natur geschaffen werden müssen. Dabei wird das Wohl der Allgemeinheit nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 verletzt.

Eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung der verbleibenden Restabfälle ist in geschützten Landschaftsräumen gesetzeskonform nicht möglich. Dabei muss offenbleiben, ob es sich bei den zu deponierenden Abfällen tatsächlich um die hierarchisch definierten Restabfälle handelt oder hier lediglich eine kostengünstigere Variante als die Verwertung gewählt wird. – Wenn im KrWG und im AWP der Vorrang der Abfallverwertung vor der Abfallbeseitigung nur bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit gilt, widerspricht dies dem Gemeinwohl zugunsten wirtschaftlicher Aspekte. Ein Grundsatz „wirtschaftliches Wohl vor Gemeinwohl“ ist unserem Rechtssystem jedoch unbekannt.



Deponiestandorte in geschützten Landschaftsräumen werden den vom Bundesumweltamt genannten Kriterien nicht gerecht und sind als Planziel im AWP generell zu entfernen.

### **4.3 Zu Ziff. 2.3 AWP - Landesrecht**

Wir möchten bereits an dieser Stelle auf die im § 1 Abs. 2 BbgAbfBodG festgelegten Ziele in Nr. 1 bis 4 hinweisen. Es handelt sich bei dieser Aufzählung grundsätzlich im einzelnen nicht um zwingende, sondern um Kann-Vorgaben, da u.U. die Verfolgung eines Zieles andere Zielsetzungen ausschließt. Wir werden dazu noch in unseren Ausführungen zum AWP zurückkommen.

Der letzte Satz im AWP Ziff. 2.3 sollte wegen des Bezuges zum vorliegenden AWP-Teilplan wie folgt ergänzt werden:

„Die Unterteilung in verschiedene Teilpläne erfolgte vor allem wegen der typischerweise unterschiedlichen Abfallarten, -herkunft und -beschaffenheit sowie der unterschiedlichen Organisation der Abfallwirtschaft bei mineralischen Abfällen im Vergleich zur Entsorgung von gefährlichen und Siedlungsabfällen.“

## **5 Zu Ziff. 3 AWP – Planungsgrundlagen**

### **5.1 Zu Ziff. 3.1 AWP - Geltungsbereiche des Teilplans „Mineralische Abfälle“**

#### **5.2 Zu Ziff. 3.1.1 AWP - Sachlicher Geltungsbereich**

Zu begrüßen sind die in den AWP aufgenommenen Vorgaben für Standortsuchen und für Kriterien zum Nachweis der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Deponien.

#### **5.2.1 Zu Ziff. 3.1.2 AWP - Zeitlicher Geltungsbereich**

Der Betrachtungszeitraum des AWP reicht bis 2031. Eine Neueinschätzung (zwecks Fortschreibung) gemäß § 31 Abs. 5 KrWG spätestens jede 6 Jahre ist vorgesehen. In Anbetracht der Volatilität der Faktoren die das Abfallaufkommen der nächsten Jahre bestimmen werden, sollte dieser Zeitraum verkürzt werden, um die im vorliegenden AWP geplante Überkapazität an Deponieflächen zu verhindern.

Das Zahlenwerk aus denen die Prognosen im AWP für den Deponiebedarf resultieren, ist das Abfallaufkommen 2017 bis 2020.

In Tz. 9.2 haben wir die heute schon bekannten verschiedenen Einflussfaktoren dokumentiert, die gravierende, teils langanhaltende, teils auch vorübergehende Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft nach sich ziehen.

Vor diesem Hintergrund ist der gewählte zeitliche Geltungsbereich zu lang, um eine dafür belastbare Prognose zu erstellen.

## **5.3 Zu Ziff. 3.2 AWP – Definitionen**

### **5.3.1 Einzugsbereich**

Laut AWP sollen Deponien dort errichtet werden, wo ein regionaler Bedarf für eine Deponie durch öRE nachgewiesen ist. Wenn im Planfeststellungsbeschluss die Herkunft der Abfälle auf die in der Region anfallenden Abfälle begrenzt werden soll, ist die Frage wie „regionale Aufkommensschwerpunkte von Abfall“ (Ziff. 7.6.5 AWP) definiert werden? Können diese regionale Aufkommensschwerpunkte auch Recyclingbetriebe sein, die mineralische Abfälle entgegennehmen, welche über große Entfernungen durch Abrissunternehmen transportiert wurden?

Wie können öRE ohne zuverlässige Daten den Deponiebedarf für ihre Region festlegen? Unter Ziff. 4.5 des AWP heißt es, dass die öRE lediglich 15 % der anfallenden mineralischen Abfälle entsorgen und die Privatwirtschaft den überwiegenden Anteil entsorgt.

Solange die Entsorgung dieser Abfälle überwiegend in den Händen der Privatwirtschaft liegt, werden die Entsorgungsstätten dort entstehen, wo die Privatentsorger Standorte (überwiegend ehemalige Kiesgruben) günstig erwerben können.

Wenn Abfälle weder der Kontrolle durch die UAWB noch durch den öRE unterliegen, wird die Forderung den Einzugsbereich für die Abfallbeseitigung auf 70 km zu begrenzen, umgangen werden.

Die Begrifflichkeit „Großkunde“ muss definiert werden. Kann ein Großkunde etwa die Recyclinganlage sein, die gleichzeitig durch den privaten Deponiebetreiber unter anderer Firmierung betrieben wird?

Die Definition „Einzugsbereich“ muss hinsichtlich der geäußerten Fragen präzisiert werden (s. dazu auch unsere diesbezgl. Ausführungen unter Tz. 9).

### **5.3.2 Mineralische Abfälle**

Es genügt nicht in einer Definition die Herkunftsbereiche der Bereiche Abfälle aufzuzählen. Es fehlt beispielsweise in der Aufstellung die momentan mengenmäßig größte Abfallgruppe Aushub, Böden und Steine.

Hier sollten alle relevanten Abfallgruppen mit dem Abfallschlüssel in einer Tabelle dokumentiert werden, die nach jetzigem Stand, ganz oder teilweise deponiert werden. Es reicht aber auch die Herstellung eines Bezuges zu einem einschlägigen anderen allgemeingültigen Dokument.

### **5.3.3 Öffentlich zugängliche Deponien**

Es sollte hier zwischen den öRE und den privat betriebenen Deponien in der Definition hinsichtlich der Verantwortlichkeiten unterschieden werden.

### **5.3.4 Fehlende Definitionen**

Es fehlen die Definitionen für „*Verfüllung von Abgrabungen*“ und die „*Verwertung*“.

## **5.4 Zu Ziff. 3.4 AWP - Strategische Umweltprüfung**

Die Richtlinie 2002/42/EG des EU-Parlaments und des Rates vom 27 Juli 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ist auf dem Vorsorgeprinzip begründet. Es geht hier um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägigen Plänen (hier AWP) einzubeziehen.

Die SUP beurteilt nicht bestimmte Standorte, sondern beurteilt die Umweltauswirkungen von Plänen und deren Verträglichkeit .

### **5.4.1 SUP-Pflicht des AWP gemäß KrWG**

Im AWP wird festgestellt, dass dieser Plan mit seinen Prognosen für den künftigen Deponiebedarf einer SUP-Pflicht unterliegt. Die geforderte strategische Umweltprüfung weist darauf hin, dass wichtige Umweltaspekte bereits frühzeitig bei vorgelagerter Planung durchgeführt werden müssen. Insbesondere sollten Bedarf, Größe der Deponie, Standort, Beschaffenheit und die Betriebsbedingungen unter denen Deponien betrieben werden, hinsichtlich der Auswirkungen auf die einschlägigen Schutzgütern im Vorfeld bewertet werden.

## 5.4.2 Deponiebedarf

Der Deponiebedarf, laut vorliegenden AWP, wird bestimmt durch die Menge der aus Berlin und Brandenburg anfallende/n :

- tatsächlich nicht verwendbaren Abfälle,
- Abfall, der aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen „*nicht verwendbar*“ ist,
- kontaminierten potentiellen Sekundärbaustoffe, weil beispielsweise die Vorabsortierung nicht stattgefunden hat,
- potentielle Rezyklate und Sekundärbaustoffe die keinen Absatz finden und die der Entsorgung in einem definierten Zeitraum zugeführt werden müssen.

Laut SUP (s. Ziff. 1.5.1 SUP) zum AWP heißt es: „Planaussagen, die vorbereitend/ konzeptionell, verfahrensbezogen und räumlich unkonkret sind, entfalten keine planerisch steuernde Wirkung. Diese Planaussagen sind nicht an bestimmte räumliche Voraussetzungen im Planungsraum gebunden und differenzieren diesen nicht weiter aus. Sie sind ohne Raumbezug und nur mittelbar SUP relevant.“

Laut SUP ist beispielweise die Erhöhung des Einsatzes von Ersatzbaustoffen, um dadurch den Einsatz von Primärstoffen zu schonen, nicht SUP relevant.

Diesen Einschätzungen wird widersprochen. Der AWP sollte bestrebt sein, Abfälle maximal zu reduzieren, damit der Bedarf an Deponieflächen, die allemal als künftige Altlasten betrachtet werden müssen, auf das Notwendigste reduziert wird. Insofern sind alle Aussagen die auf die Bedarfsprognose zielen, vollumfänglich SUP-relevant. Je mehr Deponieflächen errichtet werden müssen, umso mehr Konflikte sind mit sämtlichen Schutzgütern zu erwarten. Alle rohstoffschonenden Maßnahmen sind ebenfalls SUP-relevant, weil dadurch erhebliche Konflikte (z.B. das Errichten und Betreiben von Bergwerken zur Rohstoffgewinnung) mit Schutzgütern vermieden werden.

Deshalb sollte die laut AWP gestattete Abweichung vom § 7 Abs.2 i.V.m. Abs.4 KrWG (Besitzer oder Erzeuger von Abfällen ist zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet) aus „*technischen und wirtschaftlichen Gründen*“ nicht „*verwertbare*“ Rohstoffe der Deponierung zuzuführen, hinsichtlich der Langzeit-Umweltauswirkung insbesondere im Kontext mit der im nächsten Jahr in Kraft tretenden Novelle der DepVO beurteilt werden.

Die Aussagen im AWP zur Prognose bezüglich des zukünftigen Deponiebedarfs sind sehr wohl SUP relevant.

### 5.4.3 Größe der Deponie

Da die Errichtung einer Deponie negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter hat, soll die Größe so festgelegt werden, dass diese über einen langen Zeitraum nutzbar sein kann.

Laut AWP soll eine Deponie ausreichend groß sein, dass sie für den regionalen Abfall ca. 20 Jahre der Verfüllung zur Verfügung steht. Würde man der Prognose unter Ziff. 7.3. des AWP folgen, dass das Abfallaufkommen in den folgenden Jahren etwa gleich bleibt bedeutet dies, dass in jeder Generation ca. drei bis vier Deponien für jede derzeit betriebene Deponie errichtet werden müsste.

Eine solche Ausweitung des Deponieraums wäre nicht nachhaltig und auch nicht vereinbar mit der Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg – Fortschreibung 2019 welche u.a. zum Ziel 15.2 hat: *„Verringerung der Flächen in Anspruch Name für Siedlung und Verkehr mit dem Indikator Flächenverbrauch in Hektar pro Tag.“*

In den letzten 60 Jahre hat sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland mehr als verdoppelt. Im Jahr 2017 wurden täglich Flächen von rund 58 ha für Wohnungs- und Gewerbebau, Verkehrsstrassen und Infrastruktur neu ausgewiesen - meist zu Lasten von ökologisch und landwirtschaftlich wertvollen Natur- und Kulturlächen.

Die Bundesregierung hat sich am 10. März 2021 deshalb im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 ha pro Tag zu verringern. Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der Flächenverbrauch noch bei 120 ha pro Tag. Aktuell liegt er bundesweit bei 52 ha pro Tag.

Der BUND Landesverband Brandenburg e.V. hat alleine für das Land Brandenburg in den Jahren 2011 bis 2019 eine tägliche durchschnittliche Zunahme der Flächen für Siedlungen und Verkehr um rund 3 ha festgestellt. 2019 und 2020 lag der Flächenverbrauch in Brandenburg mit 7,7 ha mehr als doppelt so hoch.

Damit liegt das Land Brandenburg im relativen Vergleich deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Auch die Landesregierung Brandenburg muss den Trend eines steigenden Flächenverbrauchs stoppen und umkehren. Ein entsprechendes Ziel - wie z.B. die Festschreibung einer Netto-Null-Versiegelung als Klimaanpassungsstrategie - fehlt leider in der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg von 2019 gänzlich.

Die Planung von neuen Deponieflächen durch öffentlich-rechtliche oder private Vorhabenträger darf darum nicht ausschließlich wirtschaftlichen Opportunitätszielen folgen.

Nachhaltigkeitsziele, wie ein geringerer Flächenverbrauch für Deponieflächen muss sich auch im Katalog der Planungskriterien für eine moderne Regionalplanung wiederfinden. Das ist bisher noch nicht der Fall.

Die Aufgaben der Deponieüberwachung wären deutlich ausgeweitet, wenn regional verteilt alle 20 Jahre neue Deponien errichtet werden müssten.

Die Bauindustrie fordert Platz für Zwischenlager, die die Gewinnung von Sekundärbaustoffen/Verfüllmaterial zu einem späteren Zeitpunkt möglich macht. Deponien mit ihren hohen technischen Errichtungsanforderungen sollten Raum für eine Zwischenlager nicht bieten. Zwischenlager sollten möglichst direkt an einer Recyclinganlage bzw. Abfallbehandlungsanlage angebunden sein, um unnötige Fahrwege zu vermeiden.

#### **5.4.4 Deponie-Standorte**

Ziff. 1.1. der SUP zum AWP enthält folgenden Wortlaut: „Die Errichtung von Deponien für mineralische Abfälle ist Gegenstand der Festsetzung des AWP.“ Jedoch enthält der TP „mineralische Abfälle“ keine Angaben zu konkreten Standorten, einzelnen Deponievolumen, konkrete Ausführungsarten oder wann die Betriebsaufnahmen erfolgen sollen. Vielmehr entfaltet der Plan eine vorbereitende und konzeptionelle Wirkung, ohne konkrete Flächen für Deponien auszuweisen.

Es wird in der SUP darauf hingewiesen, dass Planaussagen im AWP, die eine raumbezogene Steuerungswirkung nach sich ziehen, SUP relevant sind. Der AWP soll „Anforderungen an Deponiestandorte“ bestimmen, welche Räume nicht genehmigungsfähig sind (Ausschlusskriterien) bzw. nur unter Inkaufnahme von Restriktionen (Abwägungskriterien) Deponiestandorte in Frage kommen (Ziff. 2.3.1 SUP). Dieser Argumentation folgend sind sämtliche in Ziff. 7.2.5 AWP, Abbildung 7-1 dokumentierten geplanten Deponiestandorten und ihre jeweilige Deponievolumen als rein hypothetisch zu betrachten. Die in dieser Abbildung enthaltenen Deponieplanungen dürfen somit vorerst keinerlei Berücksichtigung finden, bis nicht der AWP der SUP unterzogen wurde und somit sämtliche Ausschlusskriterien für diese Standorte abgewogen wurden.

Auch muss für den AWP, die laut SUP geforderte Alternativenprüfung erfolgen. Somit fehlt im AWP eine Positiv-Planung (Einschlusskriterien) welche den hypothetischen Idealfall der Deponieplanung abbildet.

Durch die erheblichen Auswirkungen des Verkehrs von und zu Deponien sind diese raumbedeutsame Vorhaben. Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht) der Deponie tangieren alle Schutzgüter und führen zu Verdrängungen, Vergrämung und sogar der Zerstörung des Habitats und den Tod von geschützten Arten. Biotope werden fragmentiert oder gar zerstört. Die Artenvielfalt am Standort wird gefährdet mit Auswirkungen auch auf umliegende Biotope.

Insbesondere wird die menschliche Gesundheit durch die Errichtung einer Deponie beeinträchtigt. Somit ist die Nähe einer Deponie zur Wohnbebauung von großer Relevanz (s. Ziff. 7.7.4 AWP).

#### **5.4.5 Standort-Beschaffenheit**

Die Beschaffenheit des Standortes bestimmen die geologischen Standortbedingungen, die hydrogeologischen Faktoren, Topografie, Überschwemmungsgefahr und die gesamte Fauna und Flora.

### **6 Zu Ziff. 4 AWP - Organisation der Entsorgung mineralischer Abfälle**

#### **6.1 Zu Ziff. 4.1 AWP - Verantwortlichkeiten für die Entsorgung**

Dieser Teil des AWP ist aus unserer Sicht zu kurz gegriffen. Die Verantwortlichkeiten für den Abfall liegen laut § 7 Abs. 2 KrWG und nach der GefStoffV beim Besitzer der Abfälle (Eigentümer der abfallerzeugenden Struktur).

Es seit der Novellierung des KrWG gibt es unterschiedliche Rechtsprechungen darüber, wer endgültig die Verantwortung für die Bauabfälle trägt, Bauherr oder Abrissunternehmer. Der Abrissunternehmer kann z.B. Abfälle in dem Moment erzeugen, wo Vorbehandlungen und insbesondere eine Vermischung von Abfällen vorgenommen wurden, die zu einer Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle führt (§ 3 Abs. 8 KrWG).

Der Besitzer der Abfälle ist verpflichtet, beim Inverkehrbringen von Abfällen/Baustoffen die Beschaffenheit der anfallenden und zu übergebenen Stoffe an Dritte (z.B. Abrissunternehmen) zu deklarieren. Somit ist die Partei, die den Auftrag für den Abriss erteilt, verantwortlich.

Im Vorfeld ist festzulegen, welche Gefahrenstoffe im Abrissobjekt zu deklarieren sind. Die Vorabprüfung (Baujahr, verbaute Stoffe, Beprobung usw.) ermöglicht eine effiziente Ausschleusung gefährlicher Abfälle aus der Kreislaufwirtschaft, ohne vorher weitere wertvolle Materialien zu kontaminieren. Dies würde auch zu einer verbesserten Abfalltrennung und höheren Wiederverwertung führen.

Diese Unklarheit bezüglich der Verantwortung führt dazu, dass die Schritte die die GefStoffV fordert, selten durchgeführt werden.

Weil diese Voruntersuchungen in den meisten Fällen nicht stattfinden, ist das Risiko hinsichtlich der BBodSchV für das Entsorgungsunternehmen bzw. für den Baubetrieb zu hoch und so ist es einfacher, die Abrissbestandteile zu entsorgen und beim Neubau Primärrohstoffe zu nutzen.

Somit wird die Pflicht, vorrangig Abfälle zu Verwertung zu bringen, oft umgangen. Wenn der Gesetzgeber den Eigentümer der Abfälle aus wirtschaftlichen oder umweltbedingten Gründen von dieser Pflicht entbindet, hat dieses zur Folge, dass Stoffe die womöglich in der Handhabung schwieriger sind, aus Kostengründen dem Recycling-Prozess entzogen werden. Neue Wege des Recyclings, die in der Anfangsphase wohl teurer sind, werden nicht Eingang in die gängige Praxis finden.

Dem Erzeuger von Abfällen wird die Vermeidung der Wiederverwertung von Abfällen aus wirtschaftlichen Gründen zu einfach gemacht. In anderen EU-Ländern (z.B.: Österreich, Niederlande, Schweiz und Dänemark) ist die Vorabprüfung vor Abriss unabdingbar.

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit bei der Wiederverwertung oder dem Recycling von Abfällen wird gar nicht weiter definiert.

Auch hier möchten bereits an dieser Stelle auf den aus § 7 Abs. 4 Satz 1 KrWG zitierten Gesetzestext im zweiten Absatz der Ziff. 4.1 des AWP hinweisen, der bei unseren Bewertungen der vorliegenden Planungen noch bedeutsam ist. Wir werden dazu noch in unseren Ausführungen in Ziff. 9 zurückkommen.

## **6.2 Zu Ziff. 4.2 AWP - Nachweis- bzw. Registerpflicht**

Zwecks besserer Überwachung der Abfallströme von nicht gefährlichen mineralischen DK I -Abfällen sollte die Nachweispflicht für Erzeuger, Beförderer, Händler und Empfänger (Deponien oder Abfallbehandlungsanlagen) in digitaler Form eingeführt werden. Die Daten sollten dem LfU zwecks Monitorings, Überwachung und Planung der Abfallströme und für zukünftige Prognosen des Deponiebedarfs zukommen.

## **6.3 Zu Ziff. 4.3 AWP - Ablauf der Entsorgung mineralischer Abfälle**

Nach § 30 Absatz 1 Ziffer 3 KrWG soll der AWP die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung darstellen.

Unter Ziff. 6 des AWP werden zunächst die fünf Hauptwege (Recycling, Sicherung/Sanierung von Altablagerungen, Stilllegung der Deponien der Landkreise, Deponiebau, Verfüllung) mit einer Gesamtsumme von knapp 8,5 Mio. Mg im Kalenderjahr 2020 dargestellt.



Im AWP Ziff. 4.3 werden die Restriktionen einer Verwertung aufgezeigt. Eine Verwertung kann danach nur dann erfolgen, wenn die Abfälle aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften für einen tatsächlich zur Verfügung stehenden Verwertungsweg geeignet sind, die Verwertung damit technisch möglich ist und sie im Vergleich zur Beseitigung den Schutz von Menschen und Umwelt gemäß den in § 6 Abs. 2 KrWG festgelegten Kriterien besser gewährleistet.

Außerdem muss die Verwertung wirtschaftlich zumutbar sein. Das bedeutet nach § 7 Abs. 4 KrWG, dass die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

Nur mineralische Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind nach der bisherigen deutschen Auslegung der europäischen Richtlinien aus vermeintlich wirtschaftlichen Gründen auf Deponien zu beseitigen.

Dieser Ansatz im AWP ist überholt, enthält keine innovativen steuernden Vorgaben für die Zukunft; das macht ein klimaschädliches „weiter so“ zwingend.

Schon an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das MLUK mit dem AWP eine der wenigen Möglichkeiten hat, die Verwertung von Abfällen deutlich zu intensivieren, indem der zu genehmigende Deponieraum sehr knapp bemessen wird. Damit werden zwangsläufig die Kosten der Abfallbeseitigung/Deponierung spürbar steigen, so dass die durch eine Verwertung entstehenden Kosten wirtschaftlich immer tragfähiger werden.

Das Land Brandenburg hat in der Vergangenheit von dieser ordnungspolitischen Steuerungsmöglichkeit nur wenig Gebrauch gemacht, sondern die Beseitigungs-/Deponierungskapazitäten unter dem Schirm einer unzureichend verstandenen Daseinsvorsorge ausschließlich an den erzeugten mineralische Abfallströmen der Abfall-Erzeuger/-Besitzer ausgerichtet.

Dass bei diesem Vorgehen auch der Umwelt-, Natur-, Wasser- und Bodenschutz sowie der Flächenverbrauch rein ökonomischen Erwägungen geopfert werden, lässt das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele im Land Brandenburg in weite Ferne rücken.

Am 12.03.2021 erschien der neue Monitoringbericht „*Verwertung mineralischer Abfälle von Beton.org*“ einer Informationsplattform des Informationszentrums Beton. Darin veröffentlicht die Initiative Kreislaufwirtschaft Bau seit 1996 im Zweijahresturnus Monitoring-Berichte mit den Daten zum Aufkommen und zum Verbleib mineralischer Bauabfälle. Der aktuelle und inzwischen 12. Bericht basiert auf den amtlichen Daten des Jahres 2018 und enthält auch eine Übersicht über die Entwicklung der mineralischen Bauabfallströme in den vergangenen zwei Dekaden:

*„Mineralische Bauabfälle werden heute nahezu vollständig wiederverwertet und im Stoffkreislauf gehalten. Dadurch werden Deponien entlastet und Primärrohstoffe geschont. Über 12 Prozent des Bedarfs an Gesteinskörnungen werden inzwischen durch Recycling-Baustoffe gedeckt“*, erläuterte der Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden, Michael Basten.

„Von den knapp 219 Mio. Tonnen mineralischen Bauabfällen, die 2018 anfielen, wurden über 196 Mio. Tonnen bzw. etwa 90 Prozent einer umweltverträglichen Verwertung zugeführt. Mit einer Verwertungsquote von insgesamt knapp 95 Prozent bei den Fraktionen ohne Bodenaushub, für die die EU-Abfallrahmenrichtlinie eine mindestens 70-prozentige Verwertung fordert, erfüllt die Initiative deutlich ambitioniertere Ziele.“

„Unsere Unternehmen leisten u. a. im Infrastrukturbereich einen vorbildlichen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zum Ressourcenschutz. So werden im Straßenbau heute etwa 98 Prozent des Aufbruchmaterials verwertet. Das Material wird praktisch vollständig ortsnah recycelt und als Baumaterial wieder eingebaut. Unsere Unternehmen haben mit großem Erfolg in innovative Gewinnungs- und Recyclingtechnologien investiert“, erklärte René Hagemann-Miksits, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, die aktuellen Verwertungserfolge.

Laut Internetauftritt des Fachverbandes Mineralik – Recycling und Verwertung ist der Einsatz von Ersatzbaustoffen umweltfreundlich. Die Ersatzbaustoffe sind vielseitig einsetzbar, bautechnisch hochwertig und natürlichen Baustoffen gleichwertig. Darüber hinaus ist ihr Einsatz auch wirtschaftlich, da sie in der Regel günstiger als bautechnisch vergleichbare natürliche Baustoffe sind. Sie sind regional verfügbar und verursachen daher geringe Transport- und Logistikkosten. Sie besitzen definierte und gleichbleibende bautechnische Eigenschaften durch qualitätsorientierte Aufbereitung, sind gut verarbeitbar und problemlos einzubauen, besitzen gute Verdichtbarkeit und hohe Standfestigkeit, einen geringeren Einbauaufwand und haben kürzere Bauzeiten. Nicht zuletzt sind die Verwertungskosten an der Aufbereitungsanlage i.d.R. günstiger als bei einer Deponierung.

Das Land Brandenburg kann sich nach den vorstehenden bundesweit gültigen Aussagen bei seiner Planung nicht darauf zurückziehen, dass eine Verwertung der mineralischen Abfälle unwirtschaftlich sei und die Deponierung der kostengünstigere Weg sei. Der föderale Aufbau der Bundesrepublik legt es gerade darauf an, vom Besten also auch von anderen Bundesländern oder über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus zu schauen und zu lernen. Ein Blick nach Österreich, dass dieselben europaweit geltenden Rechtgrundlagen anwenden muss, zeigt, dass dort ab dem Kalenderjahr 2024 kein Deponieren von mineralischen Abfällen mehr erlaubt sein wird. Vor diesem Hintergrund ist eine klimaschädliche Rechtsauslegung, wie sie noch im Land Brandenburg vorgenommen wird, nicht gemeinwohlverträglich bzw. zulässig.

Die in Abbildung 4-1 der Ziff. 4.3 AWP dokumentierten Entsorgungswege zeigen, dass Abfälle direkt der Deponierung ohne Prüfung nach § 20 KrWG (Abfallbehandlungsanlage/örE) zugeführt werden können. Dies bedeutet, dass der Abfallerzeuger den Umweg über die Abfallbehandlungsanlage umgehen kann. Es wird zwar beteuert, dass diese Abfälle dann der Beurteilung und Kontrolle der UAWB unterliegen. Diese Umgehung kann der Abfallerzeuger aber jederzeit mit wirtschaftlichen Gründen rechtfertigen. Für Rezyklate und oder wenig belastete Stoffe wurde keine weitere Nutzung gefunden, beziehungsweise auf dem Markt fanden diese Stoffe keinen Absatz. Damit ist klar, dass eine Reduzierung der Gesamtdeponiefläche wie unter Ziff. 1 AWP dokumentiert, mit diesem AWP nicht anzustreben ist.

Aus dem vorgelegten AWP ist eine Verwendung von mineralischen Abfällen beispielsweise in einem Recyclingprozess oder als Füllmaterial zu einem späteren Zeitpunkt nicht vorgesehen. Das bedeutet, wenn Abfälle nicht sofort einer Verwertung oder einer Verfüllung Verwendung finden, dürfen diese auf eine Deponie.

Die Verwertung von Erden und Steinen, eine Abfallgruppe die mehr als die Hälfte des Gesamtvolumens mineralischer Abfälle ausmacht (z.B. im technischen Landschaftsbau, vor allem bei der hohen Ausweitung des Lärmschutzes) wird in diesem AWP unzureichend betrachtet.

Die Spielräume, die eine wirkliche Reduzierung der zu deponierenden mineralischen Abfälle erlauben, werden in diesem AWP nur unzureichend behandelt. Der erforderliche Blick in die Zukunft, in der sich von einer linearen Abfallwirtschaft in eine Kreislaufwirtschaft bewegt wird, ist nicht erkennbar.

Hier ist darum dringend angeraten, dass das MLUK seine Strategien zur Behandlung mineralischer Abfälle grundlegend überdenkt.

## **6.4 Zu Ziff. 4.4 AWP - Abfallströme**

Wir möchten bereits an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass sich hier ein neues Konfliktfeld abzeichnet. In Ziff. 4.4 des AWP wird nachvollziehbar berichtet, dass die Anfallorte von mineralischen Abfällen aus den dort dargelegten Gründen nicht „*durchgehend*“ bestimmt werden können. Wir gehen davon aus, dass es sich überwiegend um die 85% aller mineralischen Abfälle handelt, die im Land Brandenburg durch die Privatwirtschaft beseitigt werden.

Andererseits wird bei den Vorschlägen zur Standortverteilung neuer Deponien in Ziff. 7.6.5 des AWP darauf abgestellt, dass die Entfernung zwischen Abfallentstehungsort und Beseitigungsort 70 km bzw. 100 km nicht überschreiten soll.

Aus dem AWP ist für uns nicht erkennbar, auf welcher belastbarer Datengrundlage für die Transportwege das LfU zukünftig neue Deponiestandorte genehmigen soll.

Im AWP wird konstatiert, dass keine belastbaren Daten hinsichtlich der Abfallströme von mineralischen Abfällen vorliegen. Dieses Problem ist hausgemacht, da die Registerpflicht nach §§ 49 ff. KrWG, die eine Anzeige-, Erlaubnis- und Nachweispflicht beinhaltet, für mineralische Abfälle entfällt.

§ 20 Abs.1 KrWG verpflichtet öRE, die zur Deponierung überlassenen Abfälle zu prüfen und ggf. von der Entsorgung ausschließen. Dieser Forderung wurde bislang in Brandenburg nicht in erforderlichem Umfang Folge geleistet. Dieser Mangel wird in Ziff. 4.4 AWP bestätigt.

Mineralische Abfälle aus unbekanntem Standorten können eine Abfallbehandlungsanlage umgehen und aus wirtschaftlichen Gründen direkt der Deponierung oder der Verwendung durch den Erzeuger zugeführt werden. Dabei ist die direkte sachgerechte Verwendung durch den Abfallerzeuger zu begrüßen.

Es wird empfohlen, dass der gesamte Entsorgungsprozess von der Entsorgungsplanung bis zur Verwertung oder Deponierung digital erfasst wird. Damit wären Abfallströme deutlich transparenter und es könnte die Verwertung und Beseitigung wirtschaftlicher und nachhaltiger geplant werden.

## **6.5 Zu Ziff. 4.5 AWP - Gestaltungsmöglichkeiten der abfallwirtschaftlichen Planung**

Hier wird im AWP das aus unserer Sicht größte Problem bei der derzeitigen Organisation der Entsorgung der mineralischen Abfälle im Land Brandenburg und Berlin dargestellt. Die Entsorgung dieser Abfälle wird zu 85 % durch die Privatwirtschaft bewältigt und damit scheinbar der behördlichen Gestaltung entzogen.

Das Land Brandenburg unterschätzt hier seine Möglichkeiten zur Gestaltung der abfallwirtschaftlichen Planung. Die Steuerungsmöglichkeit zur verstärkten Nutzung hochwertiger Verwertungswege ist, wie bereits mehrfach ausgeführt, gegeben. Es muss ein Mangel an Deponieraum erzeugt werden, so dass die Verwertung wirtschaftlich immer interessanter wird. Die Recyclingwirtschaft in Brandenburg wartet auf solche deutlichen Signale der zuständigen Behörden.

Lediglich wie bisher passiv mit Appellen, Leitfäden, Merkblättern und Sonstigem auf die Verwertungsmöglichkeiten hinzuweisen, reicht definitiv nicht aus, um die Kreislaufwirtschaft zu intensivieren.

Z.B. nur noch z.B. 80% des eigentlich prognostizierten Deponieraums zur Verfügung zu stellen und das deutlich in der Branche zu kommunizieren, bringt Bewegung in die Kreislaufwirtschaft. In den weiteren Ausführungen dieser Stellungnahme werden wir auf hierzu geeignete Argumente eingehen.

Wir sind der Auffassung, dass die zuständigen Behörden ihre Einflussmöglichkeiten auf die Abfallströme und deren Verwendung deutlich unterschätzen. Wenn sie die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten zur Gestaltung der ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in vollem Umfang ausnutzt, hat sie beachtliche Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten, wie die Aufzählung in Ziff. 4.5 des AWP bereits zeigt.

Da sie diese Instrumente aber nur in überschaubaren verwaltungstypischen Teilbereichen einsetzt, kann es nicht verwundern, dass die Privatwirtschaft die nicht besetzten Lücken mit gewinnträchtigen Geschäftsmodellen nach ihrem Gutdünken ausfüllt.

Hier wäre es sehr hilfreich, wenn sich die zuständigen Behörden nicht nur auf Genehmigungs- und Kontrollaufgaben konzentrieren, sondern auch die Möglichkeiten der Gestaltung im Sinne der vom Gesetzgeber vorgegebenen Zielen der Kreislaufwirtschaft ausgiebig nutzen.

## **7 Zu Ziff. 5 AWP - Stand und Ziele der Vermeidung mineralischer Abfälle**

In diesem Abschnitt sind Möglichkeiten und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung mineralischer Abfälle nur teilweise ausgeführt.

Heute entstehende Abfälle, bei denen schon feststeht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie vollständig oder auch einzelne Bestandteile zukünftig in neuen Produkten als Rezyklate wiederverwendet werden könnten, auch wenn sich ein Markt dafür noch nicht oder nicht ausreichend gebildet hat, sollten nicht mehr für eine allgemeine Deponierung zugelassen werden. Hier sollte ein Negativ-Abfallartenkatalog mit jeweils vorgesehenem Verwertungsweg entstehen und fortgeschrieben werden.

Diese Abfälle sollten dann quasi chargenrein als Rohstoffvorräte bis zu ihrer Verwertung entsprechend geeigneten Zwischenlagern oder auch Monodeponien zugeführt werden, um eine zukünftige Verwertung produktionstechnisch zu erleichtern und damit wirtschaftlicher zu machen.

Die erste Stufe der abfallhierarchischen Anordnung laut § 6 KrWG ist die Abfallvermeidung. Nach AWP besteht die größte Menge an mineralischen Abfällen aus Boden und Steinen aus Tiefbaumaßnahmen. Durch eine entsprechende Planung von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen muss sichergestellt werden, dass diese möglichst bereits vor Ort wiederverwendet werden.

Es ist darum im AWP zu präzisieren, wie die entsprechenden Planungen von Bau und Infrastrukturmaßnahmen aussehen sollen.

Hier sind die schon oben angesprochenen Zwischenlager und eine ausreichende Beprobung vor Ort wichtig, um nicht kontaminierten Aushub besser von kontaminierten zu unterscheiden. Dadurch kann nicht belastetes Material (z.B. Abfallschlüssel 170504,170506,170508,191302 usw.) ausgeschleust werden, ohne erst Abfall zu werden. Die Ergebnisse der Beprobung nach LAGA M 20 können dem jeweiligen Standort angepasst werden. An Standorten wo keine Grundwassergefährdung besteht, kann ein Großteil dieser mineralischen „Abfälle“ direkt verwendet werden. Auch ist es zulässig, belasteten Aushub an einem in gleicher Weise belasteten Standort wiederzuverwenden.

Im Übrigen sind die LAGA M 20 -Grenzwerte als auch die Grenzwerte der Ersatzbaustoffe für Eluate im EU-Vergleich sehr streng gesetzt. Das Tongrubenurteil und die daraus resultierende LAGA-M 20 hat dem Naturschutz einen „Bärendienst“ erwiesen, weil dadurch unnötig viel Material aus den Abfallklassen 1705... (Boden und Steine...) zu Abfall deklariert wurde und wird. Es muss unbedingt vermieden werden, dass diese Abfälle in großen Mengen weite Strecken transportiert werden und dadurch deutliche größere Umweltschäden (CO<sub>2</sub> Ausstoß, Feinstaub, Reifenabrieb, Konflikt mit allen Schutzgütern usw.) verursachen, als wenn diese vor Ort zur Verfüllung verwendet würden.

Weiter heißt es im AWP: *„Eine weitere Option bietet sich für Bau und Abbruchabfälle durch die weitere Nutzung oder wieder Nutzung von bestehender Bausubstanz.“* In einem offenen Brief vom 19.09.2022 an die zuständige Bundesministerin wurde durch Vertreter der Architektenkammern Berlin und Bre-mens, des Bunds Deutscher Architekten und Architektinnen, des Deutschen Werkbunds und von zahl-reichen Architektenbüros, von Hochschulen und Baubüros, ein Abrissmoratorium gefordert, um hiermit gleichzeitig eine Bauwende einzuleiten. Diese Initiative könnte durch den AWP Unterstützung finden, indem eine Abrissgenehmigung für alle Bauten beantragt werden müsste, bevor irgendwelche Abfälle der Entsorgung zugeführt werden dürfen. Im Brief an die Bundesbauministerin heißt es: *„Die Zerstörung und der Abtransport von brauchbarem Baumaterial auf die Deponie ist nicht mehr zeitgemäß“.*

In Absatz drei heißt es, dass Abfälle aus der Energieerzeugung vermieden werden können, indem von diesen Abfällen Nebenprodukte erzeugt werden, zum Beispiel für die Herstellung von Beton oder so-gar Düngemittel. Dieser Vorschlag stellt keine Abfallvermeidung dar, sondern sollte der Abfallverwer-tung / Recycling zugeordnet werden.

Die abfallrechtlichen Aspekte beim Wiedereinbau von Böden ist komplex und wird bestimmt durch :

- der LAGA-M 20 , die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen stellt
- als auch die TR Boden für die Bewertung der Schadlosigkeit

- die Verwertung von mineralischen Abfällen und Bodenmaterial
- LAGA-M 32 PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen (Beprobung von Abfällen)
- TR Boden

Die Komplexität aller abfallrechtlichen Aspekte ist einer Abfallvermeidung nicht förderlich. Diese Problematik wird im AWP jedoch nicht erörtert.

Die Ausführungen zu Veränderungen in Qualität und Menge von Abfallströmen durch die Energiewende tragen wir so mit.

## **8 Zu Ziff. 6 AWP - Stand und Ziele der Verwertung mineralischer Abfälle**

Die in Tabelle in Ziff. 6 AWP gibt das Abfallaufkommen und die Verwertungswege der relevanten mineralischen Abfälle für 2020 in Tonnen an für die jeweiligen Verwertungsfraktionen:

- Recycling
- Sicherung von Altablagerung
- Stilllegung von Deponien der Landkreise
- Deponiebau
- Verfüllung

Die relevanten Abfälle werden lediglich in drei Hauptgruppen unterteilt:

- Abfälle aus Energieerzeugung
- Bau- und Abbruchabfälle
- Abfälle aus der Abfallbehandlung

Aus der Tabelle ist es schwierig, Schlüsse zu ziehen, da Abfälle aus der Abfallbehandlungsanlage ebenfalls Bau- und Abbruchabfälle sein könnten.

Laut Statistischem Bundesamt trägt der Abfallschlüssel 170504 Boden und Steine in 2020 einen Anteil von 58 % an den gesamten Bauabfällen. In Ziff. 5 AWP werden diese auch als größte Abfallgruppe eingestuft. Ob ihrer Signifikanz soll diese Abfallgruppe in der Analyse gesondert betrachtet werden.

Gemäß Novelle des §14 KrWG Pkt. 2 :*“ Die Vorbereitung zur Wiederverwertung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung mit dem Abfall Schlüssel 170504 gekennzeichnet sind, sollen spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 70 Gewichtsprozent betragen“.*

Das § 14 Abs. 2 KrWG fordert für die Abfallgruppe 170504 (Boden und Steine), dass mindestens 70 % des Aufkommens der stofflichen Verwertung zugeführt werden muss. Somit muss diese Abfallgruppe im AWP gesondert fokussiert werden. Der AWP muss den Ist-Zustand hinsichtlich stofflicher Verwertung und Deponierung darstellen und - sollte das Ziel nicht erreichbar sein - muss er entsprechende Maßnahmen beinhalten, wie dieses Ziel zeitnah erreicht werden kann.

## **8.1 Zu Ziff. 6.1 AWP - Recycling**

Die Darstellungen in Ziff. 6.1 AWP können wir grundsätzlich mittragen, auch wenn sie nur einen bescheidenen Ausschnitt der Möglichkeiten des Einsatzes von Rezyklaten wiedergeben. Wir sind aber der Meinung, dass hier die vom Gesetzgeber geschaffenen Rahmenbedingungen zur Förderung der Recyclingwirtschaft bei weitem nicht ausgeschöpft werden.

In einem 2021 und 2022 geführten Dialog mit der Leitung des MLUK haben wir bereits darauf hingewiesen, dass ein Paradigmenwechsel in der brandenburgischen Abfallwirtschaftspolitik dringend erforderlich ist.

Strategisches Ziel muss eine spürbare Verknappung der Deponiekapazitäten sein. Damit steigen nach den bekannten Marktmechanismen die Beseitigungskosten. Unterstützend wäre über eine „Deponieabgabe“ in Anlehnung an die Regelungen zu den CO<sub>2</sub> -Zertifikaten nachzudenken. Damit würden Rezyklate am Markt konkurrenzfähig.

Die Akzeptanz für den Einsatz von Rezyklaten könnte nachhaltig gefördert werden, indem

- diese in Ausschreibungen zwingend gefordert werden,
- Zulassungen von Sekundärbaustoffen als geeignetes Baumaterial vorangetrieben werden,
- verwendete Primärrohstoffe steuerlich belastet werden,
- die Forschung in Materialkunde und Recycling gestärkt wird,
- in Ausbildung und Lehre im Bauwesen dem Einsatz solcher Stoffe mehr Raum gewidmet wird.

Seit Jahren werden besonders in der Schweiz, Österreich, Dänemark und den BENELUX-Staaten Rezyklate besonders im Hochbau in breitem Umfang zur Schonung der dort sehr knappen Primärrohstoff-Potentiale eingesetzt.



Staatlicherseits wurden dort vor Jahren die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen, nachdem durch die Wissenschaft die erforderlichen Vorarbeiten geleistet waren. Heute ist dort die Verwendung von aus Rezyklaten gewonnenen Baustoffen und Baumaterialien mit einem funktionierenden Marktgeschehen absolute Normalität und keine Nischenanwendung. Auch von „einstürzenden Hochbauten“ wurde aus diesen Ländern bisher nichts berichtet.

Der Einsatz von Sekundärrohstoffen könnte sehr wesentlich zur Substitution primärer Rohstoffe beitragen. Die Substitutionsquote liegt nach den Angaben im Geschäftsbericht 2020/2021 des Bundesverbands Mineralische Rohstoffe e.V. aber erst bei rund 15 %.

Der Einsatz von Ersatzbaustoffen wird durch komplexe gesetzliche Bestimmungen, die vordergründig dem Boden- und Grundwasserschutz dienen sollen, behindert. Stichwort LAGA M 20, welche Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen regelt, die sich am Bodenschutz orientieren. Die Diskussion um diese Grenzwerte führen zur Konfusion bei der Bauindustrie, weil die umweltrelevanten Eigenschaften je nach Ersatzbaustoff sehr verschieden sind. Daher ist auch nicht jedes Material für denselben Einsatzzweck geeignet. Speziell bei der umweltrechtlichen Bewertung gelten unterschiedliche Regelwerke.

Hier ist der Gesetzgeber in der Zukunft gefordert, die Nutzung der Ersatzbaustoffe transparenter und rechtsicherer zu gestalten. Damit kann die niedrige Substitutionsquote in der Zukunft deutlich gesteigert werden.

Aus dem AWP ist diese wichtige planerische Verknüpfung zwischen Abfallvermeidung durch Förderung von Sekundärbaustoffen nicht erkennbar. Beispielsweise könnte die öffentliche Hand bei Ausschreibungen den Einsatz von Ersatzbaustoffen in bestimmten Mengen fordern. Ersatzbaustoffe könnten durch Steuervergünstigungen (Klima- und Ressourcenschutz) bevorzugt werden, ähnlich wie es bei der Einführung der Elektroautos gemacht wurde.

Zum Fehlen rechtsübergreifender Grenzwerte ein Literaturhinweis: *„Zurzeit existiert kein einheitlicher, rechtsübergreifender Grenzwert, um die Asbestfreiheit von Bauabfällen und Baustoffen rechtlich gesichert festzulegen. Sein Fehlen stellt die Verwertung und Recycling von rund 60 Millionen Tonnen mineralischer Abfälle pro Jahr in Frage, verhindert das Erreichen der geforderten Quote und erhöht den Bedarf an Deponieraum der DK I.“* aus *„Anerkannte Qualitätsnachweise für Bauabfälle, Mineralische Nebenprodukte und Abfälle Band 6“*, Thiel, Thomè-Kozmiensky, Pretz, Senk, Wotruba, ISBN 978-3-944310-47-3.

Im gleichen Band wird darauf hingewiesen, dass das Elutionsverhalten bestimmter Schwermetalle durch das Einbringen von Reduktionsmittel in die flüssige Schlacke sich beeinflussen lässt.

So könnten Elektroofenschlacken wieder vollumfänglich als Ersatzbaustoffe vermarktet werden, weil sie danach den Richtlinien entsprechen.

Recyclinganteile an Baustoffen können deutlich erhöht werden. Konkretes Beispiel: bei Frischbeton kann ein deutlich höherer Recyclinganteil von wiedergewonnener Gesteinskörnung aus Altbeton, der üblicherweise entsorgt wird, hinzugefügt werden, als es bislang in der Praxis durchgeführt wird. Laut TU Kaiserslautern, Fachgebiet Werkstoffe und Bauwesen ist ein Anteil von bis zu 25 % wieder gewonnenen Gesteinskörnung im Frischbeton unbedenklich. Damit könnten auch die schwindenden und immer teurer werdenden Primärrohstoffvorräte an Kiesen und Sanden geschont werden.

Die vorgenannten Beispiele sind Hinweise, dass die Verwertung von Abfällen durch Recycling noch nicht ausreichend gefordert wird. Hier muss der AWP deutlich mehr Lenkungswirkung entfalten. Langfristig muss eine Zero-waste-Strategie alleine wegen des eklatanten Rohstoffmangels angestrebt werden.

Der AWP lässt auch die Frage unbeantwortet, wie mit dem größten Volumen mineralischer Abfälle, nämlich Aushübe mit der Abfallgruppe 170504 Erde und Steine, umweltgerecht umgegangen werden soll?

Ab wann ist Bodenmaterial kein Abfall? Laut § 2 KrWG Abs. 2 Nr. 11 ist Bodenmaterial kein Abfall, wenn es sich um nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden handelt, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.

Hier sind Zwischenlager für eine Wiederverwendung an anderer Stelle, zu einem anderen Zeitpunkt und Bodenbeprobungen wichtig, um eine nicht erforderliche Deponierung zu vermeiden. Beispielsweise ist eine Zwischenlagerung von Bodenaushub zum Zwecke der Beprobung nach BImSchG Anhang 1 Nummer 8.12.1 und 2. i. genehmigungsfrei.

Aus Klimaschutz und wirtschaftlichen Gründen muss vermieden werden, dass diese Abfallmassen lange Wege transportiert werden, um an anderer Stelle, deponiert zu werden. Zumal der Standort, an welchem der Aushub stattfand, in seiner Beschaffenheit nach TR Boden unverändert bleibt.

Das Problem wurde bereits vielerorts erkannt und auf EU-Ebene gibt es Bemühungen das Problem mit dieser „Abfallgruppe“ zu lösen. Der AWP sollte zumindest potentielle Lösungsansätze beinhalten.

## **8.2 Zu Ziff. 6.2 AWP - Sicherung/ Sanierung von Altablagerungen**

Die Einschätzung, dass ein Großteil der im Land Brandenburg befindlichen Altablagerungen bereits saniert bzw. hinreichend gesichert sind, können wir nicht teilen.

Die jeweils zuständigen Bodenschutz- und Abfallbehörden meiden natürlich die Meldung solcher Bedarfslächen, weil die Haushaltsmittel für solche Zwecke ohnehin nicht mehr oder nur noch „im Notfall“ verfügbar sind. Welche Gebietskörperschaft investiert ihre knappen Haushaltsmittel gerne in Altlasten.

Viele Altablagerungen wurden in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung gar nicht oder nur notdürftig und nicht nach dem Stand der Technik gesichert bzw. saniert, weil die erforderliche Materialmengen noch nicht verfügbar waren, das Fachwissen noch fehlte, oder man vermeiden wollte, dass in der Vergangenheit entstandene Mängel und Versäumnisse bekannt werden. Uns sind eine Reihe von auch heute nur mangelhaft gesicherten Altablagerungen bekannt.

Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass bei ernsthaft verfolgten Sanierungs-/Sicherungsabsichten noch nennenswerte Mengen an dafür geeigneten mineralischen Abfällen benötigt werden.

## **8.3 Zu Ziff. 6.4 AWP - Stilllegung von Deponien der Landkreise**

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Tz. 8.2.

## **8.4 Zu Ziff. 6.5 AWP - Verfüllung**

Nach dem Recycling bestritt bisher die Verfüllung von Bodenhohlkörpern mit mineralischen Abfällen mit rd. 1,2 Mio. m<sup>3</sup>/a den am zweitstärksten genutzten Verwertungsweg. Aufgrund des gemeinsamen Erlasses des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums im Land Brandenburg von 2008 ist grundsätzlich nur noch der Einsatz von Bodenaushub mit dem maximalen Zuordnungswert Z 0 nach LAGA M 20 zulässig. Der damit verfolgte Boden- und Gewässerschutz ist nachvollziehbar. Andererseits geht damit ein großes Verwertungsmengenpotential verloren.

Die durch unvermeidbare Verfüllungen entstehenden Materiallücken müssen mit höherwertigen Materialien geschlossen werden, die wiederum an anderer Stelle mit vielen Nachteilen behafteten Eingriffen in Landschaft gewonnen werden müssen.

Wir sind der Auffassung, dass aufgrund der seit 2008 fortgeschrittenen technischen Entwicklung nach Möglichkeiten gesucht werden muss, bei Verfüllungen auch mit gering belasteten („Z 0-nahem“) mineralischen Abfällen Grundwasserkörper durch Horizontalsperren zu schützen, Sickerwasser aufzufangen und gereinigt in die Landschaft zurückzuführen, so wie es auf geordneten Deponien bereits seit Jahren schon erfolgt. Die Abdeckung solcher Verfüllungen mit geeigneten Oberböden würde auf solchen Flächen sogar wieder Forst- und Landwirtschaft ermöglichen. Gerade Hangbereiche eignen sich für solche Einsatzzwecke.

Eine vergleichbare Verwendung von „Z 0-nahem“ Bodenaushub ist aus unserer Sicht dringend für den Einsatz der Klimafolgenbewältigung im Küstenbereich gegeben. Das Konzept und die Pläne für die Maßnahmen gegen die Gefahren des Meeresspiegelanstiegs stehen für Deutschland, aber auch andere Küstenländer.

Wir benötigen an unserer Nordseeküste und den vorgelagerten Inseln rd. 260 Mio. m<sup>3</sup> Füllmaterial, um wegen des Meeresspiegelanstiegs die sog. Klimadeiche zu errichten. Bei den bereits begonnenen Deichbaumaßnahmen werden heute dafür in den Marschen des Deichhinterlands großflächige Abbaggerungen mit heftigen Eingriffen in die örtlichen Ökosysteme und landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen, um das benötigte Füllmaterial zu gewinnen, während wir es hier bei uns auf die Deponien fahren, die vorher auch zu Lasten von Natur- und Kulturlandschaften errichtet wurden.

Es ist bedauerlich, dass die Praxis unserer föderalen Politik- und Verwaltungsstrukturen ohne ein ausgeprägtes länderübergreifendes vernetztes Denken und Handeln zum Schaden von Umwelt und Natur und damit auch zum Schaden aller Bürger: innen führt.

In den Niederlanden und Belgien gibt es ebenfalls einen riesigen Füllmaterialbedarf für den Küstenschutz und die Landgewinnung, der nur durch Importe gedeckt werden kann. Der Transport von Schüttgütern per Schiff oder Bahn vom Inland an die Küstenlinie ist natürlich nicht zu finanzieren, wenn die Deponierung dafür geeigneter Materialien im Inland immer noch kostengünstiger ist.

Solange deponieren immer noch kostengünstiger als wiederverwerten ist, ändert sich nichts. Deshalb muss bei uns der verfügbare Deponierraum so verknappt und damit so verteuert werden, dass eine intensivere Wiederverwertung attraktiv wird.

In einem ersten Schritt sollte sämtliches Material, das nach den einschlägigen Normen nachweislich wiederverwertbar ist und in der Direktverwertung bzw. im Recycling zunächst nicht abgesetzt bzw. eingesetzt werden kann, nicht mehr zur Beseitigung als mineralische Abfälle auf Deponien zugelassen werden.

Wir präferieren hier eine fraktionsreine Lagerung in geeigneten Zwischenlagern, bis diese Abfälle der Wiederverwertung zugeführt werden können. Damit hatten wir in 2021 mit der Leitung des MLUK bereits einmal Einvernehmen erzielt.

Da ja in der Plangenehmigung für neue Deponien die dort abzulagernden Abfallarten jeweils mitgenehmigt werden müssen, hat die Verwaltung hier eine gute Handhabe, die Deponieraumverknappung im Rahmen der bestehenden Gesetzeslage umzusetzen. Für die ersatzweise zu schaffenden Zwischenlager liegen alle technischen und rechtlichen Anforderungen ebenfalls vor.

Ein Nachdenken in eine solche Richtung ist es sicher wert, als nur den einfachen Weg der Deponierung zu wählen und damit Naturraum irreversibel zu opfern. Dass ein verwaltungslastiges LBGR dieser Art Überlegungen nicht anstellt, ist nachvollziehbar, für ein MLUK aber geradezu eine Herausforderung.

Mit der Neufassung der BBodSchV soll die seit dem Jahr 1999 im Wesentlichen unveränderte Verordnung an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die im Vollzug gewonnenen Erfahrungen angepasst werden. Darüber hinaus wird ihr Regelungsbereich auf das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durch wurzelbaren Bodenschicht ausgedehnt. Damit werden die Anforderungen an die Verwertung von Materialien in Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebau erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich festgelegt.

Eine Ausnahme von der bundeseinheitlichen Regelung sieht jedoch § 8 Abs. 3 Nr. 8 BBodSchV durch die sog. Länderöffnungsklausel für Verfüllungen vor. Danach können zukünftig die Bundesländer bzgl. der Materialien zur Verfüllung abweichende Regelungen treffen. Zudem wird die Verordnung um Aspekte des physikalischen Bodenschutzes, die bodenkundliche Baubegleitung sowie die Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wind erweitert. Die Methoden zur Bestimmung von Schadstoffgehalten werden ebenfalls aktualisiert.

Für Verfüllungen von Abgrabungen, die bereits vor dem 16.7.2021 zugelassen wurden, sind die Anforderung nach §28 BBodSchV erst ab dem 01.08.2031 einzuhalten.

Unsere Ausführungen zeigen ein breites Spektrum der Einsatzmöglichkeiten von Materialien auf, die heute noch in großem Umfang der Einfachheit halber kostengünstig deponiert statt verfüllt werden, während durch die Gewinnung hochwertigen natürlichen Primärverfüllmaterials neue Umweltschäden verursacht werden. Um auch in diesem möglichen Einsatzfeld der Kreislaufwirtschaft eine bessere Chance zu geben, empfehlen wir, im AWP konsequent eine regularische Verknappung des Deponieraums zu verfolgen.

Die in Tz. 8 beschriebenen Maßnahmen zur Steigerung der Verwertung mineralischer Abfälle und zur Reduzierung der Beseitigung treffen natürlich in gleicher Weise auch für alle den örE überlassenen Abfällen zu. Die öffentliche Hand hat ja die Möglichkeit, z.B. bei der Errichtung und dem Betrieb von Zwischenlagern, Verwertungsanlagen etc. sich auch privatwirtschaftlicher Einrichtungen zu bedienen.

## **9 Zu Ziff. 7 AWP - Ist-Stand und Ziele der Beseitigung mineralischer Abfälle**

### **9.1 Zu Ziff. 7.2 AWP - Organisation und Aufkommen**

#### **9.1.1 Zu Ziff. 7.2.2 AWP - Durchsetzung der Überlassungspflicht der örE des Landes Brandenburg**

Die im AWP geforderte Durchsetzung der generellen Überlassungspflicht aller im Land Brandenburg anfallenden mineralischen Abfälle für die Deponierung in die Zuständigkeit der örE nach § 17 Abs. 1 KrWG können wir nur sehr unterstützen. Dabei bleibt es unbenommen, wenn die sich die örE in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich nachgeschaltet der Dienstleistungen privatwirtschaftlicher Deponiebetreiber bedienen.

Abfallrechtlich festzulegen wäre dann nur noch, welche Behörde im Land Brandenburg die Beseitigung der diesbezgl. mineralischen Abfälle aus dem Land Berlin organisiert. Verteilt man diese Mengen nach Quoten auf die brandenburgischen örE, oder überlässt man alle diese Abfälle einem speziellen Entsorger wie beispielsweise der MEAB, die die Abfälle auf betriebseigenen Einrichtungen selbst beseitigt oder sich auch nachgeschaltet der Dienstleistungen privatwirtschaftlicher Deponiebetreiber im Land Brandenburg bedient.

Die diesbezgl. Probleme mit rein privatwirtschaftlich organisierten Beseitigungen sind bereits im AWP 2012 offenbar geworden (siehe dort Ziff. 4.4.2), weil man sich schon da außerstande sah, Beseitigungsmengen und Deponiebedarf für die mineralischen Abfälle vernünftig einzuschätzen. Dort wurde u.a. gefordert: *„Bei der nächsten Auswertung des AWP nach spätestens sechs Jahren sind insbesondere die Mengendaten der mineralischen Abfälle, die außerhalb der Entsorgungspflicht der örE abgelagert wurden, auf ihre Auswirkungen auf die Restkapazitäten der Deponien der Klassen I und II zu überprüfen.“*

Da dieser ungelöste Konflikt in den Folgejahren im Rahmen eines belastbaren Bedarfsnachweises bei Planfeststellungsanträgen für neue Deponien zu immer größeren Schwierigkeiten geführt hat, hat das LfU 2015 begonnen, mit einem von u.e.c erstellten Gutachten zur *„Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Deponien der Klasse DK I im Bundesland Brandenburg“* diese Planungslücke zu schließen.

Das Gutachten wurde danach jeweils jährlich bis 2018 fortgeschrieben. Da die Datenbasis für dieses Gutachten nicht sehr belastet war, hat dies bei anhängigen Planfeststellungsanträgen immer wieder zu erheblichem Konfliktpotential mit Bürgern, Kommunen und Umweltverbänden geführt.

### **9.1.2 Zu Ziff. 7.2.3 AWP - Abfälle aus dem Land Berlin**

Nach Ziff. 7.2.3 des AWP sind seit dem Kalenderjahr 2009 in Berlin die als nicht gefährlich eingestufte Bauabfälle von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen. Das Land Berlin fühlt sich daher weder verpflichtet noch verantwortlich, Entsorgungsleistungen im Bereich der ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle anzubieten bzw. nachzuweisen.

Des Weiteren werden neue Entsorgungswege bspw. für die Abfälle nötig, die bislang im Rahmen der Sicherung und Sanierung der Deponie Arkenberge und der Altablagerung Großziethen verwertet worden sind.

Derzeit stehen 48 Entsorgungsanlagen für die Verfüllung im Land Brandenburg zur Verfügung. Auch hierfür sollen neue bzw. andere Verwertungswege gefunden werden. Eine Teilverschiebung der Massen hin zu einer Beseitigung würden sich mittelfristig jedoch nicht verhindern lassen, insbesondere weil der anfallende Bodenaushub in der Regel stärker belastet ist als Z 0.

Nach Seite 36 letzter Absatz AWP Berlin 2020 bis 2030 wird das Gesamtaufkommen der mineralischen Bauabfälle sich bis 2025 um 1,3 Mio. Mg erhöhen und ein Niveau von knapp 5,7 Mio. Mg (+ 29 Ma.-%) erreichen. In den Folgejahren bis 2030 wird nur ein leichter Rückgang auf gut 5,5 Mio. Mg erwartet. Der starke Zuwachs von Bodenaushub, gemischtem Bauschutt und Beton in der ersten Hälfte des Betrachtungszeitraumes geht zurück auf den starken Wohnungsneubau und den dafür nötigen Rückbau von Gebäuden, um der derzeit schon bestehenden Wohnungsknappheit und dem prognostizierten Bevölkerungszuwachs zu begegnen.

Nach Ziffer 16.2 vorletzter Absatz AWP Berlin 2020 bis 2030 liegen Deponiestandorte und die zu verfüllenden Tagebaugebiete, in die aktuell über 2 Mio. Mg der angefallenen Abfälle verbracht werden (Prognose für 2030 = 730.500 Mg), deutlich außerhalb des Stadtgebietes.

Insbesondere durch den Abschluss der Profilierungsmaßnahmen der Altablagerung Großziethen werden mineralische Abfälle für die sonstige Verwertung zukünftig über weitere Strecken transportiert werden müssen. Anlagen zur Aufbereitung hingegen finden sich dezentral an einer Vielzahl von Standorten, sowohl innerhalb der Stadtgrenze als auch am Stadtrand bzw. im stadtnahen Verflechtungsraum und darüber hinaus. Der Berliner Ballungsraum mit dem hohen Bedarf an Hoch- und Tiefbaustoffen dient zeitgleich als Abnehmer der sekundären Rohstoffe, so dass Ort der Abfallentstehung, Behandlung und Verwertung räumlich dicht beieinanderliegen.

Um dem Leitbild „Zero-waste“ umfänglich gerecht zu werden, sind ambitionierte Maßnahmen auch über 2030 hinaus umzusetzen. Dafür müssen Strategien und Absatzwege erschlossen werden, die auch die regionale Baustoffindustrie für den Hochbau, die bislang kaum auf sekundäre Rohstoffe (Rezyklate) zurückgreift, mit einbindet.

Im Ergebnis bleibt hiernach festzuhalten, dass das Land Berlin seit dem Kalenderjahr 2009 zunehmend sein Deponierungsproblem bei „mineralischen Abfällen“ auf das Land Brandenburg verschiebt, indem es sich selbst aus der öffentlich-rechtlichen Verantwortung für die Entsorgung herausnimmt und in diesem Zusammenhang alles privaten Dienstleistern überlässt, die dann meistens im Land Brandenburg die Problemlösung suchen und finden.

Die bisherige Missachtung des KrWG wird beim Umgang mit den Sekundärbaustoffen deutlich, deren Förderung die Deponierung erheblich entlasten könnte. Wenn in Berlin jetzt erst für diesen Teilbereich Strategien und Absatzwege erschlossen werden müssen, weil die regionale Baustoffindustrie für den Hochbau bislang kaum auf Rezyklate zurückgreift, hat Berlin bisher auch in diesem Bereich des KrWG seine bestehende gesetzliche Verantwortung nicht wahrgenommen. Damit hat das Land Berlin faktisch die Deponierung der verbleibenden nicht gefährlichen Berliner „mineralischen Abfälle“ aufgegeben.

Der Berliner Abfallwirtschaftsplan sagt zu dieser Abfallbeseitigung lediglich aus, dass hier keine Verantwortung bestehe und verweist im Übrigen auf den Entsorgungsraum Berlin – Brandenburg. Brandenburg soll also in diesem Bereich die Probleme Berlins lösen. Aus unserer Sicht spricht dieser problemverschiebende Ansatz Berlins für sich und umgeht den Bürgerwillen, der sich in zwei gescheiterten Versuchen widerspiegelt, die Länder Berlin und Brandenburg zu vereinigen.

Aber selbst, wenn diese Vorgehensweise Berlins mit § 30 Absatz 1 Ziffer 1 KrWG vereinbar wäre, sind die Folgen daraus für Brandenburg nicht zwingend und es bleibt unzulässig, geschützte Landschaftsräume als Deponiestandorte einzuplanen.

Nach den Ausführungen im AWP stammt fast die Hälfte der in Brandenburg deponierten Abfälle aus dem Land Berlin. Davon ist ca. 1/3 der Deponieklasse II zuzuordnen.

Die Region Berlin-Brandenburg wird als ein Entsorgungsbereich für mineralische Abfälle betrachtet. Damit wird der engere Verflechtungsraum um Berlin mit den Abfällen aus der Stadt Berlin besonders belastet. Sollten die Abfallströme weiterhin von Berlin Richtung Brandenburg fließen, könnte es die ambitionierte Zero-waste-Initiative Berlins gefährden, weil die Abfallströme durch Verlagerung in ein anderes Bundesland schwierig zu verfolgen sind.



Potentielle Deponiebetreiber haben ein hohes wirtschaftliches Interesse, im direkten Umland von Berlin weitere Deponien zu errichten. Dieses stellt eine große Belastung für die Gemeinden und Bürger in diesen Regionen dar.

Berlin verfügt zumindest über ausreichende Flächen, die als stadtinterne Strukturen für Recyclingprozesse und Zwischenlager eine Steigerung der Recyclingquote ermöglichen würden.

Die kurzen Fahrwege wären klima- und ressourcenschonend. Stadtnahe Flächen dieser Art werden auch von der Bauindustrie gefordert (z.B. Markus Hennecke, Vorstandsmitglied der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau, veröffentlicht in der Bayerischen Staatszeitung vom 08.04.2022). Städte wie Kopenhagen haben gezeigt, dass stadtintern der Umgang mit Abfällen kreativ gestaltet werden kann. Rostock hat die Umwandlung einer stillgelegten Deponie in einen Stadtpark 2023 ausgeschrieben.

### **9.1.3 Zu Ziff. 7.2.5 AWP - Regionale Verteilung der deponierten Abfälle und der Deponiekapazitäten**

Die regionale Verteilung von Deponiestandorten im Land Brandenburg ist eklatant ungleich (siehe AWP, Abbildung 7-1 in Ziff. 7.2.5). Der Südwesten, Süden und Südosten Brandenburgs wurde bisher nahezu ausschließlich für DK I/DK II - Deponiestandort ausgewählt.

Der Grundsatz, dass die Abfälle ggf. in der Nähe ihres Entstehungsortes entsorgt werden sollen, gilt offensichtlich nicht für den nördlich von Berlin gelegenen Landesteil. Hinweise auf eine mittel- bis langfristige DK I/DK II -Deponiestandortplanung für diese Landesteile sind weder ersichtlich, noch werden Gründe dafür genannt, warum dort keine Planungen vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die andernorts im Land Brandenburg vorgenommene Inanspruchnahme von geschützten Landschaftsräumen für neue Deponiestandorte nicht zulässig.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit haben wir die in 2020 auf Deponien in Brandenburg nach ihren jeweiligen Herkunftsgebieten so aus dem AWP entnommen und mit dem allgemein üblichen Faktor zur Ablagerungsdichte von mineralischen Abfällen mit 1,6 t (Mg)/m<sup>3</sup> umgerechnet und dargestellt.

Daraus ergibt sich folgendes Bild:

<b>Abfallbeseitigung in Brandenburg in 2020 in m<sup>3</sup></b>	<b>DK I</b>	<b>DK II</b>	<b>Gesamt</b>
<b>mineral. Abfälle aus Berlin</b>	259.874	87.287	347.161
<b>mineral. Abfälle aus Brandenburg</b>	316.618	130.792	447.410
<b>mineral. Abfälle aus andere Länder</b>	1.315	743	2.058
<b>Gesamt – Deponierung in Brandenburg</b>	577.807	218.822	796.629

Wir haben diese Daten mit den vom MLUK in den jährlichen Siedlungsabfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Brandenburg der langjährig veröffentlichten Daten zu allen Ablagerungen auf allen öffentlich zugänglichen Deponien (DK 0, I und II) in Brandenburg einschließlich deren Restkapazitäten-Entwicklung verifiziert.

Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Bilanzjahr	Deponierung mineralischer Abfälle in m <sup>3</sup>	Neue Deponie-Kapazitäten in m <sup>3</sup>	Rest-Deponie-Kapazitäten in m <sup>3</sup> am Jahresende
2009	790.000		5.900.000
2010	470.000	+ 900.000	6.300.000
2011*	488.000	+ 1.938.000	4.850.000
2012	650.000		5.500.000
2013	955.000		4.570.000
2014	650.000		3.970.000
2015	730.000	+ 1.700.000	4.970.000
2016	645.000		4.300.000
2017	586.000	+ 400.000	4.400.000
2018	750.000	+ 1.520.000	5.500.000
2019	687.500	+ 4.700.000	10.000.000
2020	812.500	+ 1.000.000	10.000.000
<b>Durchschnitt</b>	<b>684.500</b>	* Daten interpoliert, da öffentlich nicht verfügbar	

In Ziff. 7.2.5 des AWP sind in Tabelle 7-5 die in 2020 deponierten DK I- und DK II-Mengen sowie die entsprechend verfügbaren Deponie-Restvolumen ausgeführt. Wir haben die Gewichtsmengen jeweils in Raummengen umgerechnet um, eine Verbrauchsprognose zu ermöglichen. Während die in 2020 deponierten Mengen im Großen und Ganzen denen in der Siedlungsabfallbilanz 2020 ausgewiesenen Werten nahekommen und damit akzeptabel sind, liegt das im AWP ausgewiesene Deponierestvolumen sehr deutlich über dem der Siedlungsabfallbilanz 2020. Für diese Abweichungen haben wir keine Erklärung gefunden.

Rechnet man mit dennoch mit den im AWP angegebenen Werten weiter, zeigt sich, dass das Ende 2020 verfügbare Restvolumen für DK I-Abfälle rd. 22 Jahre und für DK II-Abfälle rd. 15 Jahre ausreicht:

<b>Verbrauch Deponiekapazitäten in Brandenburg in m³</b>	<b>DK I</b>	<b>DK II</b>	<b>gesamt</b>
<b>Deponie- Restvolumen Ende 2020</b>	12.651.000	3.261.000	16.708.629
<b>Deponierung in 2020</b>	577.807	218.822	796.629
<b>Reichweite Deponie- Restvolumen</b>	<b>21,9 Jahre</b>	<b>14,9 Jahre</b>	

Nimmt man den langjährigen Deponierungs-Mittelwert der Siedlungsabfallbilanzen 2009 bis 2020 mit 684.500 m³/a und verteilt diesen nach dem in 2020 verzeichneten DK-Verhältnis der deponierten Raummengen, so würde das Restvolumen der DK I-Deponien sogar noch 25,5 Jahre und bei DK II-Deponien gut 17 Jahre betragen:

<b>Verbrauch Deponiekapazitäten in Brandenburg in m³</b>	<b>DK I</b>	<b>DK II</b>	<b>gesamt</b>
<b>Deponie- Restvolumen Ende 2020</b>	12.651.000	3.261.000	16.708.629
<b>Deponierungs- Mittelwert 2009 bis 2020</b>	496.262	188.238	684.500
<b>Reichweite Deponie- Restvolumen</b>	<b>25,5 Jahre</b>	<b>17,3 Jahre</b>	

Demzufolge gibt es, belegt durch die dargestellten beiden unterschiedlichen Berechnungsverfahren rein rechnerisch in den nächsten rd. 20 Jahren kein Bedarf für neue Deponien bzw. Deponieerweiterungen.

Inwieweit weitere Parameter bei dieser rein rechnerischen Prognose noch mit ihren mengenmäßigen Auswirkungen zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus Tz. 9.2.

## 9.2 Zu Ziff. 7.3 AWP – Prognose

### 9.2.1 Prognosenmethodik

Die Ziff. 7.3 AWP weist eine ganze Reihe methodischer Mängel und Fehler auf. Die *„Mengenentwicklung der Jahre 2017 bis 2020“* ist kein Einflussfaktor. Hingegen fehlen wichtige Einflussfaktoren wie:

- technologische Entwicklungen im Recycling,
- technologische Entwicklung in der Bauökologie,
- Entwicklung in der Abfallvermeidung.

Die *„Entwicklung der Baukonjunktur“* wird nicht näher begründet, sondern es wird lediglich von einem *„leichten Anstieg der Menge im Prognosezeitraum“* hinsichtlich der Bau- und Abbruchabfälle ausgegangen. Die Aufkommensprognose in Tabelle 7-6 wird nicht begründet. Sie dient aber als entscheidende Basis für die Prognose der Entwicklung der Menge der zu deponierenden Abfälle und des daraus resultierenden Deponievolumenverbrauchs.

Für Abfallmengen, die künftig in den Entsorgungswegen der Verfüllung von Abgrabungen nicht mehr verwertet werden können, werden *„neue Entsorgungswege“* benötigt. *„Da auch bisher verwertbare mineralische Abfälle mangels Absatzmöglichkeiten beseitigt werden müssen, geht die Prognose im Sinne einer konservativen Betrachtung davon aus, dass diese Abfälle künftig deponiert werden.“*

Was *„konservative Betrachtung“* bedeutet, wird nicht thematisiert. Am Ende ist es die schlichte Einfallsllosigkeit hinsichtlich möglicher echter neuer Entsorgungswege. Das hat zur Folge, dass angeblich nicht mehr entsorgbare Abfallmengen als *„Überschussmengen“* alternativlos dem Entsorgungsweg *„Deponierung“* zugeordnet werden.

Schließlich erscheint es höchst fragwürdig, auf der Prognose des AWP die Notwendigkeit neuer Deponiekapazitäten zu begründen. Tatsächlich ist die durchgeführte Prognose überflüssig, weil – wie zu Ziff. 7.2.5 AWP (Tz. 9.1.3) dargestellt – die schlichte Gegenüberstellung vorhandener Daten ausreicht, um zu dem Ergebnis zu kommen, dass die aktuell verfügbaren Kapazitäten allein über den Betrachtungs- und Prognosezeitraum hinaus die Entsorgung sicherstellen können.

Aufgabe des AWP ist es, Überkapazitäten an Deponievolumen zu vermeiden. Die Annahmen in der Prognose werden jedoch dazu führen, dass Überkapazitäten mit den jeweiligen unnötigen Eingriffen in Umwelt und Natur die mit der Errichtung neuer Deponien einhergehen, zugelassen werden.

## 9.2.2 Einflussfaktoren

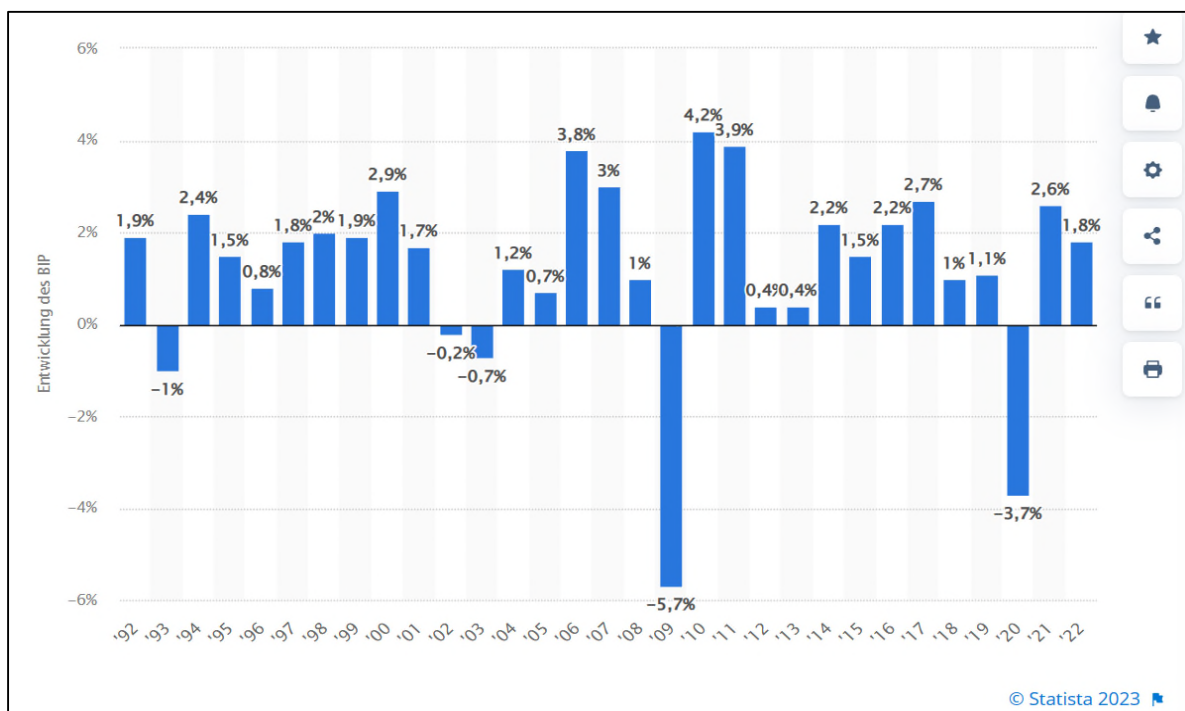
In Ziff. 7.3 des AWP sind einige Einflussfaktoren für Prognose des Aufkommens mineralischer Abfälle aufgeführt und erläutert worden. Jedoch schon der AWP 2012 hat gezeigt, dass die Prognosen bereits ein Jahr nach der AWP-Veröffentlichung einen anderen Verlauf genommen haben. Eine einigermaßen belastbare Prognose ist vor dem Hintergrund der langen Planungs- und Genehmigungs-Vorlaufzeiten sowie der Kosten und Umweltbelastungen neuer ggf. unnötiger Anlagen aus unserer Sicht für alle Beteiligten unabdingbar. Die im AWP bereits dargestellten Einflussfaktoren wollen wir wie folgt ändern bzw. ergänzen:

### 9.2.2.1 Mengentwicklung

Im AWP wurde nur die Mengentwicklung der Jahre 2017 bis 2020 einbezogen. Bei diesem gewählten Zeitraum handelt es sich um eine Phase, in der die Weltwirtschaft sowie alle wesentlichen Bereiche der deutschen Wirtschaft einschließlich der Bauindustrie gut prosperierten. Demzufolge war auch die Abfall-Mengentwicklung auf einem hohen Niveau.

Diese Mengen in die Zukunft zu projizieren, wäre höchstwahrscheinlich nicht realitätskonform. Alleine die derzeitige Wirtschaftssituation - auch in der Bauindustrie – entspricht schon nicht mehr der Prognose des AWP und Mengenaufkommen sowie Deponiebedarf würden deutlich zu hoch ausgewiesen.

Um das zu verdeutlichen, hier die langjährige Zeitreihe der volkswirtschaftlichen Gesamtleistung für Deutschland (BIP) mit ihren jeweiligen Veränderungen zum Vorjahr:



Um hier eine höhere Prognose-Trefferquote zu erzielen empfehlen wir, analog dem in Tz. 9.1.3 ermittelten Jahresdurchschnitt der Siedlungsabfallbilanzen von 2009 bis 2020 diesen Zeitraum zu verwenden, da dieser nach der Finanzkrise in 2008 eine Reihe unterschiedlichster Konjunkturzyklen beinhaltet, wie die vorstehende Abbildung belegt.

Würde allerdings durch konkret prognostizierbare Abfallvermeidungsmaßnahmen und Verwertungswege ein Rückgang der zu deponierenden Mengen erreichbar sein, sollte dies in die Prognose mit einbezogen werden.

### **9.2.2.2 „Gesicherte“ Infrastruktur- und Bauvorhaben**

Keines der Vorhaben kann aus heutiger Sicht mehr als gesichert angesehen werden. COVID-Folgen, Ukraine-Krieg, Preis- und Kostenentwicklung, Finanzierungslücken, Einkommenseinbußen, Zinswende, Auftragsmangel, Fachkräftemangel, Lieferkettenprobleme, Energiewende, Verkehrswende, Energiekrise sowie Planungs- und Genehmigungsverzögerungen sind neu zu bewertende Einflussfaktoren, die sich auf die zu erwartenden Abfallmengen und deren Verwertung und Beseitigung auswirken.

Darum sollten ursprünglich erwartete Mengenzuwächse aus solchen augenscheinlich „gesicherten“ Vorhaben allenfalls mit 50 % ihres Wertes in die Prognose des AWP einfließen.

### **9.2.2.3 Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen**

Dieser Einflussfaktor ist kaum einzuschätzen, da Veränderungen der Rechtslage aus vielen internationalen, nationalen und regionalen Quellen kommen und oft auch aktuellen Situationen geschuldet sind. Diesem Feld sind auch die verbindlichen technischen Regelwerke und Normen hinzurechnen, auf die das Recht oft Bezug nimmt.

Niemand hat ursprünglich damit gerechnet, dass die Mantelverordnung beispielsweise 16 Jahre brauchte, um endlich am 01.08.2023 in Kraft zu treten.

Wenn allerdings die Novellierung des KrWG und die durch die AbfRRL angekündigten Zielvorgaben ihre Wirkung entfalten, werden sich die Recyclingquoten für die Abfallgruppe Baustoffe, Boden und Steine erhöhen. Die Mantelverordnung verfolgt ebenfalls das Ziel, den Einsatz von Ersatzbaustoffen zu steigern und den Deponiebedarf zu reduzieren.

## **9.2.2.4 Wirtschaftliche Entwicklung**

Siehe dazu die Ausführungen in Tz. 9.2.2.1 und Tz. 9.2.2.2, da die Mengenentwicklung bei mineralischen Abfällen i.d.R. der wirtschaftlichen Entwicklung folgt.

## **9.2.2.5 Veränderungen der Entsorgungssituation**

Da neue Anlagen jahrelangen Vorlauf benötigen und der Verbrauch von Deponie-Restkapazitäten jeweils jährlich ermittelt wird, lässt sich dieser Einflussfaktor eigentlich recht treffsicher prognostizieren es sei denn, unvorhersehbare und ungeplante plötzlich eintretende rechtliche und technische Situationen erzwingen Veränderungen der Rahmenbedingungen stören damit die abgegebene Prognose.

## **9.2.3 Aufkommensprognose für mineralische Abfälle**

### **9.2.3.1 Abfälle aus thermischen Prozessen**

Wir teilen die Annahme nicht, dass der Einsatz fossiler Brennstoffe im Planungszeitraum - unabhängig von der Kohleverstromung - zurückgehen wird. Aufgrund der geopolitisch ausgelösten Energiekrise wird sich der Einsatz solcher Brennstoffe in thermischen Prozessen mangels verfügbarer Alternativen vorübergehend wahrscheinlich sogar noch etwas verstärken.

Die Zielsetzungen der erforderlichen klimabedingten Energiewende stehen fest und werden im Zuge der Umsetzung der jeweiligen Einzelmaßnahmen mit Sicherheit die Menge und Zusammensetzung der anfallenden Abfälle vor allem aus der Chemie- und Metallindustrie langfristig verändern.

Vor dem Hintergrund des durch die Energiekrise ausgelösten hohen Energiepreisniveaus werden einige Industriezweige in andere Länder mit energiewirtschaftlich besseren Perspektiven abwandern. Dieser Prozesse wird im Planungszeitraum schon beginnen, mit Wirkungen auch auf das Abfallaufkommen.

Bei den Abfällen aus thermischen Prozessen empfehlen wir darum, hier den Mittelwert der Jahre 2009 bis 2020 anzuhalten, da er die unterschiedlichen Konjunkturzyklen besser abbildet.



### 9.2.3.2 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

Grundsätzlich gehen wir bei der Einschätzung der Entwicklung mit, empfehlen aber auch hier, den Mittelwert der Jahre 2009 bis 2020 anzuhalten, da er die unterschiedlichen Konjunkturzyklen besser abbildet.

### 9.2.3.3 Bau- und Abbruchabfälle

Die Abfallgruppe Bau- und Abbruchabfälle ist das Schwergewicht im AWP, weil diese Gruppe insgesamt 94 % des gesamten Aufkommens mineralischer Abfälle ausmacht. Die Hälfte dieser Abfälle wird zur Aufbereitung den Abfallbehandlungsanlagen zugeführt.

Wir verweisen zur Mengenprognose hier auf unsere diesbzgl. Einlassungen in Tz. 9.1 und Tz. 9.2.2. Auch wenn das Bauhauptgewerbe im letzten Jahr in Berlin und Brandenburg sogar noch etwas zugelegt hat, so vermeldet das Handelsblatt in diesem Jahr für Berlin: *„Anstelle von 280.000 Wohnungen werden 245.000 gebaut“*. Nach dieser Prognose bedeutet dieses ein Rückgang der Bautätigkeit in Berlin von rund 12 %. Diese Einschätzung betrifft nur allein die Projekte, die von der öffentlichen Hand finanziert werden. Die Bautätigkeit im privaten Bereich ist aber noch deutlicher eingebrochen.

Bezogen auf das gesamte Bundesgebiet werden die Perspektiven für das Bauhauptgewerbe in der aktuellen Berichterstattung vergleichsweise ungünstig eingestuft. Das Handelsblatt vom 06.12.2022: *„Anstelle der von der Bundesregierung ausgerufenen Offensive im Wohnungsbau droht laut Baubranche ein dramatischer Rückgang. Nicht nur im Wohnungsbau ist ein Rückgang zu verzeichnen, sondern auch Wirtschaftsbau und öffentlicher Bau seien stark rückläufig.“* Weiter geht es: *„In 2024 wird sich die derzeitige Zurückhaltung bei den Investitionsentscheidungen noch deutlicher bei den Bauertüchtigstellungen bemerkbar machen“*, so ZDB Präsident Reinhard Quast.

In der Tagesschau 06.12.2022 berichtet der Sprecher des Bauindustrieverbands NRW von einem Rückgang der Bautätigkeit von 16,6 % für den abgelaufenen Zeitraum Januar bis September 2022.

Wir gehen aber davon aus, dass die Bundes- und Länderregierungen mit entsprechender zeitlicher Verzögerung durch adäquate Förderungen, Maßnahmen und Programmen ein deutliches Absacken verhindern werden und empfehlen darum auch hier, für die Mengenprognose auf den Mittelwert der Jahre 2009 bis 2020 abzustellen.

## **9.2.4 Prognose der zu deponierenden mineralischen Abfälle**

### **9.2.4.1 Sicherung und Sanierung von Altablagerungen**

Zur Sicherung und Sanierung von Altablagerungen haben wir bereits unter Tz. 8.2 entsprechende Anmerkungen gemacht. Solange jedoch die zuständigen Bodenschutzbehörden nicht den tatsächlichen Bedarf melden, sollte das MLUK den Mittelwert der bisherigen Jahresmengen im AWP unverändert fortschreiben, da nach der üblichen „Haushaltsmechanik“ der tatsächliche Bedarf in den jeweiligen Gebietskörperschaften in unveränderten Jahresportionen voraussichtlich langfristig eingebracht wird.

### **9.2.4.2 Verfüllung von Abgrabungen**

Der Erlass des MWAE von 2008 (resultierend aus dem sog. Tongrubenurteil) hat dazu geführt, dass ein erheblicher Anteil der Bodenaushübe, aufgrund der Überschreitung gewisser Eluatwerte, nicht zur Verfüllung verwendet werden dürften und zu deponieren sind.

Dieser Erlass führt nach unserer Einschätzung zu weit größeren Umweltbelastungen wie Transport, Deponierung mit ca. 120 anderen Abfallarten und gravierende Auswirkungen auf alle Schutzgüter incl. Bodenschutz durch die Deponierung. Die Abwägungen bezüglich der negativen Auswirkungen dieses Erlasses und dem damit am Entstehungsort der diesbezgl. Abfälle verbesserte Bodenschutz müssen unserer Sicht neu bewertet werden.

In der Zukunft wird nach § 28 Absatz 2 BBodSchV die Beprobung des Bodens durch Sachverständige angeordnet. Diese Beprobung wird eine bessere Differenzierung zwischen belasteten und unbelasteten Böden ermöglichen. Dadurch soll mehr unbelasteter Boden ausgeschleust und die jetzige Praxis der „vorsorglichen Deponierung“ unterbunden werden. Im Ergebnis wird sich der Deponiebedarf höchstwahrscheinlich verringern.

### **9.2.4.3 Beseitigungsbedarf für mineralische Abfälle**

Da einerseits die Verpflichtung besteht, künftig Bauabfälle sortenrein zu gewinnen und in viel größerem Umfang zu verwerten, so dass die Hauptmengen stark zurückgehen und andererseits der AWP bereits in 6 Jahren überprüft werden soll, besteht nach unserer Einschätzung derzeit keinerlei Veranlassung, die Genehmigung neuer Deponien in absehbarer Zeit für notwendig zu erachten.

Vielmehr würden genehmigte Überkapazitäten auf die Entsorgungspreise Druck ausüben und zu niedrige Entsorgungspreise die alternativen Verwertungswege für mineralischen Abfälle für die Abfallerzeuger wirtschaftlich unattraktiv erscheinen lassen und damit deren Verwertung wie oben ausgeführt behindern.

Ähnlich wie die Verteuerung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten den CO<sub>2</sub>-Ausstoß politisch gewollt verringern soll, muss es Aufgabe des AWP's sein, durch knapp bemessene Deponiekapazitäten für angemessen hohe, für die Deponiebetreiber auskömmliche Entsorgungspreise zu sorgen, um auf diese Weise die Abfallverwertung gegenüber der Beseitigung wirtschaftlich zu bevorteilen.

Ein ruinöser Preiswettbewerb durch private Deponiebetreiber muss allerdings verhindert werden, auch damit im Insolvenzfall diese Deponiebetreiber nicht das Land Brandenburg auf ihren Schulden- und Deponienachsorgeverpflichtungen sitzen lassen.

Einen schwerwiegenden methodischen Fehler der Prognose sehen wir in der Außerachtlassung der marktwirtschaftlichen Wirkung des Entsorgungspreises. Durch den Verzicht auf eine Analyse der Bepreisung der verschiedenen Entsorgungswege kommt die Prognose bezüglich der „Überschussmengen“, die nicht mehr kostengünstig verfüllt werden können, in Ziff. 7.3 AWP auf diese Fehleinschätzung: *„Da auch bisher verwertbare mineralische Abfälle mangels Absatzmöglichkeiten beseitigt werden müssen, geht die Prognose im Sinne einer konservativen Betrachtung davon aus, dass diese Abfälle künftig deponiert werden.“*

Jedem Laien ist sofort einsichtig, dass unbelasteter Bodenaushub, wie er z.B. beim Neubau von Verkehrswegen oder auch der Gigafactory von TESLA in großen Mengen anfällt, nicht teuer als mineralischer Abfall auf Deponien entsorgt, sondern anderweitig günstig verwertet wird, sobald die Möglichkeit der kostengünstigen Verfüllung in Abgrabungen entfällt.

So könnten mit solchen Aushubmassen z.B. von vornherein in unmittelbarer Nähe Lärmschutzwälle geplant, genehmigt und ausgeführt werden. Die hierfür zu prognostizierenden Mengen sind ersatzlos aus der Deponiebedarfsprognose zu streichen.

In der Gesamtbewertung der Prognose lässt sich der Eindruck nicht vermeiden, dass wider besseren Wissens und unbeachtlich der inzwischen eingetretenen politischen „Zeitenwende“ Sinn und Zweck der beauftragten Prognose überwiegend darin bestand, aus einer großen Unsicherheit heraus und aufgrund fehlenden Datenmaterials „sicherheitshalber“ einen sehr wahrscheinlich überhaupt nicht vorhandenen Anlagenbedarf für neue Deponien „sicherheitshalber“ übermäßig hoch einzuplanen.

### 9.3 Zu Ziff. 7.4 AWP - Sensitivitätsbetrachtung der Prognoseergebnisse

Auch die Sensitivitätsbetrachtung lässt den gesamten Prognoseansatz methodisch ziemlich unzureichend erscheinen.

Die Prognose wird mittels zwei Szenarien einer „Sensitivitätsbetrachtung“ unterzogen. Zum einen wird nicht erläutert, was die Verfasser unter einer „Sensitivitätsbetrachtung“ methodisch verstehen. Zu anderen wird lediglich auf zwei Szenarien rekurriert, die auf einer halben Seite beschrieben werden.

Üblicherweise enthält die Szenariotechnik mindestens drei Varianten, die zudem ausführlich beschrieben werden. Der „Best case“ wird nicht als echte Zero-waste-Strategie entwickelt, sondern geht lediglich von einer Reduzierung der Recyclingquote von 49% auf 62% aus. Wieso nur genau 62% ist nicht begründet. Die Auswirkungen auf die „Basisprognose“ sind somit minimal.

Welche Sondereffekte im Baubereich, der zudem ausgesprochen konjunkturanfällig ist, wird im Szenario II nicht erläutert, malt aber im Vergleich zur Basisprognose einen Deponievolumenverbrauch für DK I um 3,2 bis 5,0 Mio.m<sup>3</sup> und für DK II um 0,15 Mio. m<sup>3</sup> an die Wand.

Ein sich bereits deutlich abzeichnender Einbruch in der Baukonjunktur wird überhaupt nicht ins Auge gefasst. Es handelt sich immerhin um einen Prognosezeitraum bis 2031, der mit zunehmenden ökonomischen und ökologischen Unsicherheiten behaftet sein wird und weitere regulative Maßnahmen erforderlich machen dürfte. Diese werden nicht thematisiert.

Wenn das Land Berlin mit ihren Bestrebungen nach Zero-waste Erfolge verzeichnen will, muss die öffentliche Hand den Einsatz dieser Baustoffe in den Ausschreibungen fordern und bei Abriss muss eine Vorabprüfung der potentiellen Abfälle klären, welche Abfallkomponenten unbedenklich sind, damit eine bessere Trennung der Abfälle geplant werden kann.

Die Stadt Berlin muss deutlich mehr Verantwortung für den eigenen Abfall übernehmen und Flächen für Zwischenlagerung von unbedenklichen Abfällen bereitstellen. Nur wenn Berlin lernt, mit eigenen Flächen sparsam und sorgsam umzugehen, ist ein Erfolg des Zero-waste-Vorhabens möglich.

In Ziff. 7.4 AWP wird ein Szenario II in Betracht gezogen, das durch wissenschaftliche Studien längst widerlegt ist und nicht eintreten wird (s. Bundesdrucksache mit Kommentar zur Novellierung der EBV): *„Durch die erhöhten Anforderungen der EBV [17] an das Recycling von bestimmten Bauabfällen sinkt die recycelte Menge der Abfallart 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine) um 2 bis 10 %.“*

## **9.4 Zu Ziff. 7.5 AWP - Anlagenbedarf**

### **9.4.1 Zu Ziff. 7.5.1 AWP - Deponien der Klasse 0**

Es ist unverständlich, warum der AWP keine Zwischenlagerflächen für unbelasteten Bodenaushub sowie Bau- und Abbruchabfälle schafft, die unterhalb der DK 0-Anforderungen angesiedelt sind. Dafür geeignete Abfälle werden, wenn sie nicht sofort einer Verwertung zugeführt werden können, heute auf DK I-Deponien endgültig abgelagert.

Um diese Zwischenlagerungen in überschaubarer Zeit auch wieder aufzulösen, muss die öffentliche Hand beispielsweise laufend Aufträge für den Ausbau von Verkehrswegen, Immissionsschutzanlagen und Bodenkörper für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen erteilen. Seit dem 29. Juli 2022 ist dafür gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen wie z.B. dem Interesse privater Deponiebetreiber, mit ihrem konkurrierenden Angebot der Deponierung unbelasteter Böden und mineralischer Abfälle.

Dies würde verhindern, dass dieser Art Abfälle, die in der Regel weniger belastet sind, mit anderen Abfällen vermischt und so kontaminiert werden, dass sie nur noch deponiert werden können. Es sollten auch außerhalb von Betriebsdeponien mehr fraktionsreine Monodeponien an den Orten der Abfallgeschehens aus dem gleichen Grund vorgesehen werden, um eine spätere Verwertung bereits beseitigter Abfälle wieder zu ermöglichen.

### **9.4.2 Zu Ziff. 7.5.2 AWP - Deponien der Klasse I**

Aufgrund der stark korrekturbedürftigen Mengenprognosen, wie in den betreffenden Tz. 8 und 9 dargestellt, halten wir den in Tabelle 7-9 dokumentierten Bedarf an DK I -Deponievolumen von 15 Mio. m<sup>3</sup> für weit überhöht.

Unterstellt man rein rechnerisch aber diesen Bedarf und rechnet die inzwischen genehmigte DK I-Deponie Liepnitzenberg mit 4,7 m<sup>3</sup> dem Deponierestvolumen von Anfang 2021 hinzu, verbleibt nach 2031 dennoch eine Reserve von 2,4 Mio. m<sup>3</sup>. Es entsteht – wie im AWP ausgeführt - demnach kein Volumendefizit, sondern eine Deponierungsreserve.

Legt man den in Tz. 9.1.4 von uns berechneten Mittelwert der Jahre 2009 bis 2020 nach den Siedlungsabfallbilanzen des MLUK der tatsächlich deponierten mineralischen DK I -Abfälle ohne Berücksichtigung des sich im zukünftigen Planungszeitraum ggf. ergebenden Veränderungen zu Grunde, kommt man basierend auf diesen Vergangenheits-IST-Werten bis 2031 auf ein zu deponierendes DK I -Volumen von knapp 5 Mio. m<sup>3</sup>.

Für den gleichen Zeitraum weist der AWP aber einen Prognosewert von 15,0 Mio. m<sup>3</sup> aus. Diese Differenz von 10 Mio. m<sup>3</sup> lässt sich aus den Prognoseeinlassungen des AWP nicht ableiten und eher Zweifel an deren Seriosität aufkommen.

Würde man den Vorschlägen aus unseren Ausführungen in Tz. 8 und 9 zur Reduzierung des Deponeievolumens ganz oder teilweise folgen, würde der sich der vorgenannte von uns berechnete Bedarf von 5 Mio. m<sup>3</sup> sogar nochmals weiter verringern.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die vorgelegte Bedarfsprognose im AWP noch einmal grundlegend zu überarbeiten.

### **9.4.3 Zu Ziff. 7.5.3 AWP – Deponien der Klasse II**

Da die BSR am 27. März 2020 beim LfU einen Planfeststellungsantrag auf eine Deponie der Klasse II am Standort Schöneicher Plan mit einer Kapazität von 2,2 Mio. m<sup>3</sup> gestellt hat und diese Deponie den DK II -Abfällen der BSR vorbehalten und für die öRE des Landes Brandenburg ohne abfallwirtschaftliche Bedeutung sein wird, dürfen die DK II -Abfälle aus Berlin ab der Inbetriebnahme dieser Deponie logischerweise auch nicht mehr in den Abfallplanungen des Landes Brandenburg als zu entsorgende Abfälle ausgewiesen werden. Es handelt sich immerhin um ca. 140.000 m<sup>3</sup>/a DK II -Abfälle aus Berlin, die darum aus der Bedarfsplanung des Landes Brandenburg zu streichen sind.

### **9.5 Zu Ziff. 7.6 AWP - Ziele und Vorgaben**

Wir können die an dieser Stelle im AWP dokumentierten Zielsetzungen zwar grundsätzlich mittragen da sie ja auch einen gesetzlichen Hintergrund haben, stören uns jedoch an der nahezu bedingungslosen „Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle zur Beseitigung“. Streng genommen wäre eine „Entsorgungssicherheit“ auch gewährleistet, wenn erst gar keine entsprechenden Abfallmengen für eine Beseitigung vorliegen.

Entsorgungssicherheit kann man also auch dadurch herstellen, dass die Entstehung von Beseitigungsmengen durch Vermeidung und Verwertung aktiv politisch und ordnungsrechtlich gesteuert und verhindert wird. Heute liegt der Schwerpunkt der Verwaltung auf dem Management von Deponieraum. Es ist vor dem Hintergrund der Ressourcenverknappungen, der diesbezgl. Umwelt- und Naturbelastungen und des Verbrauchs an wertvollen Flächen dringend an der Zeit, diesen Schwerpunkt Richtung Vermeidung und Verwertung zu verschieben.

### **9.5.1 Zu Ziff. 7.6.1 AWP - aktive Steuerung der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von Abfällen zur Beseitigung durch die zuständigen örE**

Die Kritik an der bisherigen Tätigkeit der örE können wir nachvollziehen. Die unter a bis f dokumentierten Aufgaben werden heute nur teilweise durch das LfU, die örE oder überhaupt nicht wahrgenommen. Eine Bündelung dieser Aufgaben bei den vom Gesetzgeber vorgesehenen örE und die dortige Aufgabenerledigung können wir nachvollziehen, auch wenn die UAWB hier sicherlich Schwierigkeiten sehen werden.

Wir sind aber der Auffassung, dass die örE in ihrem Zuständigkeitsbereich eine volle Transparenz auf die Abfallströme und deren Bestimmungen haben müssen, damit auf Landesebene die regionalen Anforderungen und Situationen besser koordiniert und in strategische Vermeidungs-, Verwertungs- und Beseitigungskonzepte umgesetzt werden können. Dieses Erfordernis ist besonders wichtig, da sich das Land Berlin mit ihrem AWP weitgehend der Verantwortung für die vorgenannten Aufgaben entledigt hat und diese nun zwangsläufig vom Land Brandenburg mit übernommen werden müssen.

### **9.5.2 Zu Ziff. 7.6.2 AWP - Zuständigkeit für die Schaffung von Deponieraum für Abfälle aus Berlin**

Die geplanten Festlegungen in dieser Ziffer können wir nicht mittragen. Wenn das Land Brandenburg in einem „gemeinsamen Entsorgungsraum“ die Deponierung von Abfällen aus dem Land Berlin „ermöglicht“, trägt es auch die Verantwortung für die diesbzgl. Raumordnung sowie den Natur- und Umweltschutz auf dem Landesgebiet. Und die Landesbürger erwarten, dass die Brandenburger Regierung und deren Behörden dieser Verantwortung nachkommen.

Die Schaffung von Deponiekapazitäten für Abfälle aus dem Land Berlin, die derzeit rund die Hälfte aller Abfallbeseitigungen im Land Brandenburg ausmachen, würde nach den dokumentierten Vorstellungen im AWP wie bisher privaten Einrichtungen überlassen und damit auch zukünftig weiter für sehr für hohes Konfliktpotential mit den Bürgern sorgen.

Die zu erwartenden Abfallmengen und -qualitäten aus Berlin sind mit den üblichen Imponderabilien bekannt.

Darum fordern wir von der Landesregierung in Brandenburg, dass sie diese Mengen innerhalb des „gemeinsamen Entsorgungsraums“ so behandelt, als wären diese Abfälle im Land Brandenburg entstanden.

Dazu muss ein entweder Verteilungsschlüssel gefunden werden, wie die Berliner Abfallmengen auf die Brandenburger öRE verteilt werden, oder ein ausgelagerter Berliner „öRE“ z.B. in Form eines „Regiebetriebes“ der Berliner öffentlichen Hand übernimmt für alle Berliner mineralischen Abfälle diese Funktion im Land Brandenburg.

Wir können nicht mehr zulassen, die Entsorgung von Berliner mineralischen Abfällen im Land Brandenburg der Willkür von sehr unterschiedlich dafür qualifizierten, aber meist geschäftstüchtigen Privatunternehmen zu überlassen, bei all den Problemen, die wir bereits heute damit haben.

### **9.5.3 Zu Ziff. 7.6.3 AWP - Beschränkung der Einzugsbereiche der Deponien auf den gemeinsamen Entsorgungsraum Brandenburg-Berlin**

Die im AWP vorgesehene Regelung ist vor dem Hintergrund der Konzentration der Berliner Abfallentsorgung im Land Brandenburg nachvollziehbar. Allerdings muss auch sichergestellt sein, dass keine privaten Deponiebetreiber zusätzlich Abfälle aus anderen Regionen annehmen und im Land Brandenburg vielleicht sogar noch umweltschädliche Deponierungen vorgenommen werden können, weil der länderübergreifende Informationsfluss für diese Abfallströme unzureichend ist.

### **9.5.4 Zu Ziff. 7.6.4 AWP - keine Deponien der Klasse 0**

Die Feststellung, dass die Errichtung und das Vorhalten von DK 0-Deponien zurzeit entbehrlich ist, können wir nachvollziehen. Die dafür im AWP vorgelegten Begründungen decken sich mit denen, die wir insbesondere in Tz. 8, 9.1 und 9.2 zur generellen Vermeidung von Beseitigungsvolumen durch eine aktiv gesteuerte Steigerung der Verwertung gemacht haben. Auch die zu erwartenden Reaktionen der Marktmechanismen bei Bereithaltung eines entsprechenden Deponieangebot sind mit ihren Folgen zutreffend wiedergegeben.

Wir würden uns wünschen, wenn diese richtig beschriebenen Lenkungswirkungen durch das MLUK auch aktiv für andere Abfallklassen angewendet würden.

Es darf aber auch nicht verkannt werden, dass beim Verzicht auf das Vorhalten von DK 0-Deponien die Gefahr steigt, dass vielleicht auch als grenzwertig einzustufende belastete mineralische Abfälle leichter wieder in die Verwertung gelangen können.

Nicht einzuordnen vermögen wir den Umgang des LfU mit der beantragten DK 0-Deponie in Herzfeld (s. Anhang 1 AWP). Nach den vorherigen Einlassungen im AWP hätte diese Deponie keine Chance, eine Genehmigung zu erhalten.



Aus unserer Sicht wäre diese Deponie verzichtbar, weil im örtlichen Umfeld Bedarf für das wertvolle Inertmaterial bestände, z.B. für Lärmschutzmaßnahmen entlang der B1 oder zur Verfüllung und Böschungsstabilisierung im ortsnahen Tagebau.

## **9.5.5 Zu Ziff. 7.6.5 AWP - Standortverteilung neuer Deponien**

### **9.5.5.1 Belastungen aus dem Schwerlastverkehr**

Die Vorgaben zur Begrenzung der Transportentfernungen bei der Auswahl von Deponiestandorten ist grundsätzlich richtig, ebenso die Privilegierung von Bahn- und Schiffsverbindungen. Allerdings fehlt eine Differenzierung nach Ausbauart der Straßen für den LKW-Schwerlastverkehr. So mögen die Begrenzungen für Autobahn-Entfernungen ein derzeit zweckdienlicher Kompromiss sein, für den Transport per Landstraße sind die Entfernungen jedoch viel zu groß. Im Land Brandenburg gibt es viele „Straßendörfer“, die vom LKW-Fernverkehr möglichst freizuhalten sind. Auch das Verkehrs- und Lärmschutzrecht gebietet es, den Schwerlastverkehr auf ausgewiesenen Schwerlastverkehrsrouten zu bündeln, wie es Autobahnen und Bundesstraßen sind. Deshalb ist eine alleinige Abstellung auf die Entfernung nicht sachgerecht. Zudem ist klarzustellen, dass es sich bei den Entfernungen nicht um die Luftlinie oder die „kürzeste“ Route handelt, sondern um eine für den Schwerlastverkehr ausgelegte Fahrtroute.

### **9.5.5.2 Belastungen des engeren Verflechtungsraumes Berlin - Brandenburg**

Im AWP wurden Transportentfernungen für die maximalen Wege zwischen Abfallaufkommen und Deponien definiert, um Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten. Das ist zunächst einmal ein vernünftiger Gedankenansatz.

Jedoch führt die gefundene Regelung dazu, dass Deponien zwangsläufig im engeren Verflechtungsraum der Länder Berlin und Brandenburg errichtet werden müssen. Dieser Raum ist heute schon mit vielen konkurrierenden Nutzungen überlastet. Das führt zu vielen Konflikten, weil sich hier der Bedarf an Siedlungsraum, Gewerbeflächen, Verkehrsstrassen, Infrastruktureinrichtungen und Naturraum für Naherholungsbedürfnisse konzentriert. In diesem heute schon massiv überlasteten Raum sollen zukünftig nun auch noch nach den vorgesehenen Entfernungsregelungen überwiegend die Deponien zwingend errichtet werden. Das können wir nicht mittragen.

Wir geben zu bedenken, dass mineralischen Abfälle nur einmal auf eine Deponie gebracht werden, die Bevölkerung jedoch laufend ihren Erholungs- und Erlebnis-Bedürfnissen in einem wohnortnahen Naturraum nachkommen möchte und das nicht nur einmal wie ein Kubikmeter Abfall, sondern recht häufig.

Wollen wir die Einwohner aus den Ballungsräumen wirklich zwingen, für ihre Erholungs- und Naturerlebnisbedürfnisse weit ins Land hinaus zu fahren, auf ÖPNV, Fahrrad oder Fußweg zu verzichten, während in der Natur- und Kulturlandschaft vor ihren Haustüren Deponien errichtet werden – müssen?

Sind das gewollte Lebensqualität und gewollter Klima- und Umweltschutz?

Wir schlagen vor, die 70- bzw. 100 km-Regelung so zu ändern, dass diese Entfernungen Mindestabstände sind, die nicht zu unterschreiten sind. Für den Transport von mineralischen Abfällen als sog. Schüttgüter ist der Bahn- bzw. Schifftransport in Containern vom Entstehungsort durchgängig bis zur Deponie eine gangbare und sehr umweltfreundliche Logistiklösung, die beispielsweise ja bereits heute schon erfolgreich bei der Deponie Deetz praktiziert wird.

### **9.5.5.3 Einbindung der Standortausweisung in die Regionalplanung**

Nach Ziff. 7.6.1 AWP sollen die öRE den regionalen Deponiebedarf ermitteln und anschließend alleine oder mit anderen öRE oder privaten Partnern neue Deponiekapazitäten schaffen. Die Problematik der regionalen Bedarfsanalyse wurde bereits unter Tz. 5.3.1 erörtert.

Im bereits erwähnten 2021 und 2022 geführten Dialog mit der Leitung des MLUK haben wir Einvernehmen erzielt, dass die Eignung von Landesflächen für die Errichtung von Deponien zukünftig in der jeweiligen Regionalplanung durch die Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen soll. Der Minister MLUK hatte seinerzeit zugesagt, mit dem zuständigen Minister MIL dazu Einvernehmen zu erzielen.

Die regionalen Planungsgemeinschaften sowie die dort vertretenen kommunalen Entscheidungsträger verfügen über bessere Kompetenzen, Standortplanungen unter Berücksichtigung von jeweils örtlichen Eignungsgesichtspunkten festzulegen.

Die Standortsuche privaten Deponiebetreibern zu überlassen führt dazu, dass nur dort Deponiestandorte entstehen, wo Privatbetreiber günstig Flächen erwerben konnten und einen rein wirtschaftlich getriebenen Deponiebetrieb führen wollen. Berechtigte öffentliche Belange treten dabei zumeist in den Hintergrund, weil die Sicherstellung der Abfallentsorgung meist höher gewichtet wird.

Bereits die Forderung, dass Abfälle in Zusammenwirken mit der UAWB auf ihre Verwertbarkeit zu prüfen sind, ist schwierig umzusetzen, weil diese Forderung potentiell Konflikte mit den privaten Deponiebetreibern birgt.

Aus den genannten Gründen sollten privatwirtschaftlich errichtete und betriebene Deponien ohne Einbezug der Regionalplanung ein Auslaufmodell sein. Wir bitten das MLUK, in nützlicher Frist mit dem MIL die erforderlichen Voraussetzungen im Raumordnungsrecht zu schaffen.

## **9.6 Zu Ziff. 7.7 AWP - Zulassung neuer Deponien**

### **9.6.1 Zu Ziff. 7.7.2 AWP - Anforderungen an neue Deponiestandorte**

Bei der Fortschreibung des AWP handelt es sich um eine aus der Europäischen Abfallrichtlinie und dem Abfallwirtschaftsgesetz folgende Verpflichtung der Bundesländer zur Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen. Bereits danach müssen diese Pläne bestimmte Vorgaben enthalten.

Der AWP muss grundsätzlich entsprechend der Anforderung des KrWG nach überörtlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden. Nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 KrWG weisen die Abfallwirtschaftspläne aber u. a. auch konkret die Flächen aus, die für Deponien geeignet sind.

Entsprechend § 30 Absatz 3 KrWG kann eine Fläche dann als geeignet i. d. S. angesehen werden, wenn ihre Lage, Größe und Beschaffenheit im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung mit den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen im Plangebiet übereinstimmen und die Belange des Wohls der Allgemeinheit der Eignung der Fläche nicht offensichtlich entgegenstehen.

Da die Flächenausweisung im Entwurf der Fortschreibung des AWP nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 KrWG aber keine Voraussetzung für die individuelle Planfeststellung oder Genehmigung der in § 35 KrWG aufgeführten Abfallbeseitigungsanlagen ist, hat sie formal keine rechtsverbindlichen Auswirkungen, sie formuliert lediglich ein rechtlich unverbindliches Planziel.

In der täglichen Praxis ist das Verständnis und die Handhabung aber eine andere, denn die Ausweisung im AWP wird als Argument und Präjudiz für den ausgewiesenen Standort missbraucht und als Faktum dargestellt. Im Übrigen hat aber auch ein unverbindliches Planziel die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die absehbaren politischen, räumlichen (landschaftlichen, umweltlichen) und klimatischen Folgen zu beachten.

## **9.6.2 Zu Ziff. 7.7.3 AWP - Standortsuche für neue Deponien**

Wie bereits in Tz. 9.5.5 ausgeführt, haben wir dort zu den im AWP bereits ausgeführten Rahmenbedingungen für neue Standorte entsprechende Änderungen und Ergänzungen unter Umwelt- und Naturschutz-Gesichtspunkten dokumentiert.

Gleichzeitig haben wir dort im bisherigen Einvernehmen mit dem MLUK gefordert, dass für Deponien Vorrang- und Vorbehaltsflächen zukünftig in der jeweiligen Regionalplanung ausgewiesen werden. Dazu müssen neben dem Einvernehmen mit dem MIL entsprechende raumordnerische Planungsvorgaben für die regionalen Planungsgemeinschaften entwickelt werden.

## **9.6.3 Zu Ziff. 7.7.4 AWP - Ausschluss- und Abwägungskriterien**

### **9.6.3.1 Bedeutung von Landschaftsschutzgebieten**

Ein LSG ist ein durch Gesetz rechtsverbindlich festgesetztes Gebiet, in dem nach § 26 Absatz 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Landschaft und Natur gilt. LSG werden ausgewiesen zur Wiederherstellung, Erhaltung, Entwicklung des Naturhaushalts, zur Stärkung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit, der Regenerationsfähigkeit und schließlich aufgrund der Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. LSG nehmen häufig eine Pufferfunktion für Naturschutzgebiete ein.

LSG sind also Schutzgüter von übergeordneter Bedeutung i. S. d. Allgemeinwohls und verfassungsrechtlich geschützt, denn die Verfassung versteht die Natur als ein Objekt, das wir bewahren müssen. Dieses Verständnis hat seinen Ausdruck in Artikel 20a Grundgesetz (GG) gefunden: *"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."*

In einem LSG sind unter besonderer Beachtung des § 5 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine Bebauung ist in LSG vollkommen ausgeschlossen und auch nicht im Rahmen von Einzelabwägungen zulässig. Bauleitplanungen und Bebauungspläne haben LSG entsprechend zu berücksichtigen, denn das Argument eines vermeintlichen „übergeordneten Allgemeinwohls“ gilt hier nicht. Auch wenn ein grundsätzliches Bauverbot in LSG nicht ausdrücklich gegeben ist, sind jedoch in einem ausgewiesenen LSG alle Vorhaben, Eingriffe und Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck entgegenstehen oder auch die charakterlichen Züge des LSG verändern oder beeinträchtigen, verboten. Dieser Schutzzweck kommt einem Bebauungsverbot gleich. Die Wirksamkeit der Schutzvorschriften kann daher nicht von konkurrierenden Nutzungsinteressen im Falle der Einzelabwägung abhängig gemacht werden.

Auch wenn das Veränderungsverbot nicht absolut ist, weil die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung des BNatSchG zu berücksichtigen ist, läuft diese Regelung an dieser Stelle ins Leere, weil beispielhaft schon im noch anhängigen Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide laut Betreiberangabe für einen vollständigen Ausgleich der Waldverluste nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, so dass dem Kompensationserfordernis schon allein für die Fläche des Kiesabbaus in der „Fresdorfer Heide“ nicht genüge getan werden kann. Schon gar nicht zeitnah und erst recht nicht auf den Flächen innerhalb des betroffenen LSG.

### **9.6.3.2 Rechtliche Gleichstellung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten**

NSG sind wie die LSG durch Gesetz rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz erforderlich ist. Die schützende rechtliche Ausgestaltung in Gesetzesform ist bei beiden Schutzgebietsarten gleich und damit auch die vom Gesetzgeber eingeräumte Wertigkeit der Gebiete als wesentlicher öffentlicher Belang. Warum im Entwurf des AWP unter Ziff. 7.7.4.1 bei den Ausschlusskriterien für Deponiestandorte dann lediglich NSG als nicht zulassungsfähige Gebiete genannt werden und die LSG damit als für einen Deponiestandort geeignet angesehen werden, erschließt sich nicht.

Hätte der Gesetzgeber eine entsprechende unterschiedliche Wertigkeit bei den Schutzgebieten gewollt, hätte er dies im Gesetz deutlich machen müssen. Da der Gesetzgeber dies aber nicht getan hat, ist es unzulässig, die LSG gegenüber den NSG abzuwerten. Ein unterschiedliches Behandeln von rechtlich gleich festgesetzten Gebieten verbietet sich, weil der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandeln die Verwaltungsbehörden an Recht und Gesetz bindet.

### **9.6.3.3 Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete für die Klimaziele und die Auswahl eines Deponiestandortes**

Ende des Jahres 2008 vermeldete das BfN LSG mit einer Gesamtfläche von 9,9 Millionen Hektar. Das sind 28 Prozent der Fläche Deutschlands. Im Jahr 2019 hat sich die Fläche trotz Klimaschutzabkommen und verfassungsrechtlichem Schutz der Lebensgrundlagen deutlich verkleinert und die LSG erstrecken sich nur noch über 27 Prozent der Fläche Deutschlands.

Angesichts des anthropogen verursachten Klimawandels kann daher eine bloße Fortschreibung des AWP ohne zentrale Beachtung der Klimaschutzziele und damit auch des Landschaft-, Natur- und Artenschutzes nicht in Frage kommen und eine Revolution der Abfallbeseitigung zugunsten von Natur und Landschaft ist notwendig, zumal an dieser Stelle ausgewiesene LSG regelmäßig ein Bauverbot beinhalten, das sämtliche Vorhaben erfasst, ohne als absolutes Bauverbot gegen das Übermaßverbot zu verstoßen.

Denn bei ausgewiesenen LSG kann eine Prüfung ausschließlich ergeben, dass eine (bauliche) Veränderung immer die Landschaft verändert und nach der Zweckbestimmung, Gestaltung, Größe oder in anderer Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. LSG scheiden damit als Depo- niestandorte aus.

#### **9.6.3.4 Ökologische Raumordnung, Landschaftsschutzgebiete, Hitze, Wasser, biologische Vielfalt, Klima**

Nach dem ROG wird von einer Raumbedeutsamkeit gesprochen, wenn Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Der Klimawandel und seine Auswirkungen sind in hohem Maße raumbedeutsam. Die Auswirkungen beeinflussen potenziell alle Bereiche der Raumentwicklung und eine Vielzahl von Raumnutzungen. Sie betreffen wirtschaftliche Sektoren sowie die natürlichen Systeme und deren Ökosystemleistungen (z. B. Schutzwirkung des Waldes, Bereitstellung von Wasser). Vorrangige Klimafolgen mit Raumordnungsrelevanz sind in Brandenburg insbesondere Belastungen durch Hitze in Siedlungsgebieten, Beeinträchtigung des Wasserdargebots und der Wasserversorgung durch anhaltende Trockenperioden (Versteppung) und Gefährdung der biologischen Vielfalt.

##### **Extremtemperaturen und Hitzeperioden**

Höhere Extremtemperaturen, geringere nächtliche Abkühlung, sowie häufigere und intensivere Hitzeperioden, verbunden mit einer immer dichteren Bebauung und einem hohen Anteil versiegelter Flächen, zu wenig Grünflächen und Kaltluftgebiete sowie die Abwärme von Industrie, Gebäuden und Verkehr beeinflussen das Klima und unseren Lebensraum immer nachhaltiger negativ.

##### **Wasserangebot und -versorgung**

Steigende Temperaturen und veränderte Niederschlagsbedingungen haben Einfluss auf die Quantität der Grundwasserressourcen. So ist im Zuge des Klimawandels mit einer weiter abnehmenden Grundwasserneubildung zu rechnen. Bei häufiger auftretenden Trockenperioden werden Gebiete künftig verstärkt von einer Wasserverknappung betroffen sein. Kommt es zur Einschränkung der nutzbaren Wasserressourcen, betrifft dies fast alle Raumfunktionen (z. B. Siedlungen, Freiräume, Verkehr, Infrastrukturen der Wasser- und Energiewirtschaft).

Zudem ist davon auszugehen, dass durch häufigere Starkregenereignisse die Qualität des Trinkwassers durch die Verunreinigung oberflächennaher Quellen gefährden kann, was wiederum einen zusätzlichen Aufwand für die Trinkwasserversorgung erfordert.

Deponiestandorte verhindern punktuell die Grundwasserneubildung, ein Deponiebauwerk verhindert durch seine Bodenabdichtung die Versickerung des Regenwassers und leitet die ehemals vorhandenen Grundwasserströme um, was wiederum negativen Einfluss auf die Regionen hat, die vom Entzug und der Umleitung des Wassers betroffen sind. Im Übrigen fällt dauerhaft schadhaftes Oberflächenwasser an, das einer fachgerechten künstlichen schadstoffgerechten Entsorgung bedarf, und damit dauerhaft dem betroffenen Gebiet entzogen wird. So etwas fällt beispielweise auch in der „Fresdorfer Heide“ ins Gewicht, weil das Gebiet in einem LSG liegt und zum Netzwerk „Natura 2000“ mit angrenzenden NSG gehört.

### **Gefährdung der biologischen Vielfalt**

Für die Belange der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes spielen aus Sicht der Raumplanung die Verschiebung von Vegetationszonen, Arealverschiebungen von Arten sowie Veränderungen der Lebensräume durch den Klimawandel eine wichtige Rolle.

Veränderungen geografischer Verbreitung von Arten (z. B. Ausbreitung von Wärme liebenden Arten, Verdrängung durch einwandernde Arten) haben Folgen für den Artenbestand, die Artenzusammensetzung und damit für die Struktur von Lebensräumen und ganzen Ökosystemen. Besonders gefährdete Lebensräume sind Wälder, Feuchtgebiete (z.B. Moore wie das lange Fenn in der Fresdorfer Heide) sowie LSG. Durch die klimawandelbedingte Veränderung des naturräumlichen Potenzials von Schutzgebieten ergeben sich Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutz- und Erhaltungsziele.

Durch die bestehenden Klimaabkommen sowie der verfassungsrechtlichen Aufforderung zur Ressourcenschonung besteht eine rechtliche Verpflichtung für eine klimaangepasste Raumnutzung, denn sie hat einen wesentlichen Einfluss auf die Folgen des Klimawandels.

Es reicht nicht aus, derartige Belange erst in der Einzelabwägung bei der engeren Gebietsauswahl für Deponiestandorte zu betrachten, denn sie haben übergeordnete Bedeutung im Sinne des Gemeinwohls und gehören daher in die Gesamtbetrachtung bei der Fortschreibung des AWP.

Das Fehlen einer Klimafolgeschätzung, insbesondere bei Festlegung von längerfristigen AWP's, macht die Planungen unbrauchbar, zumal gemäß § 30 Absatz 5 KrWG bei der Abfallwirtschaftsplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

### **Unvollständige Ausschluss- und Abwägungskriterien**

Die in Ziff. 7.7.4 des AWP aufgeführten Ausschlusskriterien sind nach den vorstehenden Ausführungen nicht mehr rechtskonform. Die vorhandene und absehbare Entwicklung des Umweltrechts und die neuen Klimagesetze werden bei der Fortschreibung des AWP nicht im erforderlichen Umfang bei den Ausschlusskriterien berücksichtigt. Aber auch die Differenzierung zwischen Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien muss vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von Umweltrecht und Klimaschutzrecht neu durchdacht und zugunsten von Umwelt und Klima verändert werden.

Hierbei ist auch in die Gewichtung einzubeziehen, dass der erforderliche Deponieraum zu 45 Prozent (s. AWP Ziff. 7.2.4) auf Berliner Abfall zurückzuführen ist. Und, während sich das Land Berlin aus der durch das KrWG vorgeschriebenen Verantwortung „stiehlt“, muss Brandenburg rechtliche Vorgaben des Umwelt-, Klima- und Landschaftsschutzrechtes brechen, um nicht zuletzt die „Mineralischen Abfälle“ aus Berlin zu deponieren.

Dies gilt es z.B. auch für die Fresdorfer Heide zu unterbinden, weil diese ein Teil des Gebietsnetzwerkes „Natura 2000“ ist und die Errichtung einer Deponie dort einen weitreichenden negativen Eingriff in dieses Gebietsnetzwerk bedeutet.

### **9.6.3.5 Zu Ziff. 7.7.4.1 AWP - Ausschlusskriterien**

Nach Ziff. 7.7.4.1 AWP sind Deponiestandorte innerhalb eines Abstandes von mindestens 500 m zur Grenze von vorhandenen beziehungsweise ausgewiesenen Siedlungsgebieten nicht zulassungsfähig. Wir halten diese pauschale Regelung nicht für zielführend und verweisen auf die verschiedenen einschlägigen technischen Regelwerke für den Schutz der einzelnen Schutzgüter vor unerwünschten Immissionen aus dem Deponiebetrieb. Zudem sind die Anforderungen an das Schutzgut Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Die Regionalplanung in Brandenburg sieht z.B. bei dem Ausbau von Windkraftanlagen (WKA) einen Mindestabstand von 1000 m zwischen WKA und der nächsten Wohnbebauung vor.

Zudem ist der Katalog der Ausschlusskriterien auf LSG und Naturparks wie unter Tz. 9.6.3 ausgeführt, auch auf wertvolle Landschaftsteilräume und renaturierte Flächen auszuweiten.

In Brandenburg ist es übliche Praxis, aufgelassene Kiessandtagebaue als geeignete Deponiestandorte zu verwenden.



Aufgelassene Kiessandtagebaue stellen wertvolle sogenannte Trittsteinbiotope dar, welche auf allen drei Ebenen der Artenvielfalt

- genetische Vielfalt und
- Möglichkeit des genetischen Austausches mit weiteren Populationen,
- Vielfalt der Arten an sich

einen besonders hohen Wert haben.

Das große ökologische Potential aufgelassener Kiesabbaustätten liegt darin, dass die Nährstoffarmut, die Trockenheit des Substrats mit der Strukturvielfalt der Bodengestalt, welche Besonnung, Wärme und Windschatten zur Folge hat, besondere Arten, meist besonders gefährdete Spezies, begünstigt.

Kiessandtagebaue sind ideale Nischen für viele Pflanzen und Insekten, die auf trockenen Fluren bzw. Rohbodenstandorte nicht nur gedeihen, sondern diese für ihren Fortbestand benötigen. Insbesondere zahlreiche Bienen und Wespenarten, Sandblume, Heidelerche, Steinschmätzer, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Eidechsen und weitere Reptilienarten die nährstoffarme Flachgewässer bevorzugen, gedeihen an diesen Standorten besonders gut.

Diese Arten sind stark rückläufig, weil sie unter dem Nährstoffeintrag in der Landschaft leiden. Insbesondere dann, wenn Kiessandtagebaue in der Nähe von Waldrändern, stehenden und/oder fließenden Gewässern liegen, können sie ihr volles ökologisches Potential entfalten.

Demzufolge gehören aufgelassene Kiessandtagebaue mit wertvollen Biotopstrukturen zu den wertvollen Landschaftsbestandteilen und müssen als mögliche Deponiestandorte ausgeschlossen werden.

### **9.6.3.6 Zu Ziff. 7.7.4.2 AWP - Abwägungskriterien**

Unter Ziff. 7.7.2 AWP wird anderem wird darauf hingewiesen, dass negative Umweltauswirkungen die sich im Rahmen der Prüfung der Abwägungskriterien ergeben, durch „*verhältnismäßige Maßnahmen zu minimieren oder auszugleichen*“

Laut Tab. 60 Prüfbogen zur SUP-Relevanz der Planaussage im AWP Ziff. 7.7.2 Absatz 1 beinhaltet folgende Vorgabe: „...*im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für eine Deponie an einem neuen Standort auf Antrag eines öRE oder eines privaten Antragstellers. Für den Fall, dass die Prüfung der Abwägungskriterien nach Kapitel 7.7.4.2 zum Ergebnis hat, dass negative Umweltauswirkungen zu besorgen sind, soll die Zulassungsbehörde Minimierungs- beziehungsweise Ausgleichsmaßnahmen, die dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgen, festsetzen.*

*Die Abwägungskriterien beziehen sich auf die Themenbereiche geologische Eignung und Umweltbeeinträchtigung sowie auf bestimmte Schutzgebiete, vor allem nach WHG (Weltgesundheitsorganisation) und BNatSchG.“*

Diese Planaussage des AWP hinsichtlich der negativen Umweltauswirkungen wie Beseitigung und Beschädigung von Vegetation oder Arten, Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigung, Fragmentierung und Verlust von Habitaten, Biotopen und Funktionsräumen der geplanten Deponie durch verhältnismäßige Maßnahmen auszugleichen bzw. zu minimieren, ist in weiten Bereichen nicht umsetzbar.

Die Aufstellung in Tab. 10 SUP zeigt einen unzureichenden bis ungünstigen Zustand für fast alle Biotoparten Brandenburgs. Dieses bedeutet, dass es keine Ersatzbiotope gibt und eine Ausgleichsmaßnahme ohne geeignete Fläche damit kaum umzusetzen sein wird.

Gleiches gilt für die Insektenarten in Tab. 11 SUP. Fast alle aufgeführte Insektenpopulationen sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand mit oftmals schlechter Prognose. Weitere negative Auswirkungen auf diese Populationen können nicht durch Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet werden. Folglich müssten diese negativen Auswirkungen in der Letzt abwägung schwerer wiegen und gar zur Verweigerung einer Plangenehmigung für eine Deponie führen.

Viele Biotope in Brandenburg sind in einem überwiegend schlechten Zustand und mit der Artenvielfalt sieht es ebenfalls schlecht aus. Fast alle Indikatoren zeigen eine negative Tendenz auf.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass es keine geeigneten Flächen mehr gibt, Ausgleichsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schaffen.

Auf den hohen ökologischen Wert von aufgelassenen Kiessandtagebauen hinsichtlich der Artenvielfalt und der besonderen geologischen Beschaffenheit ist bereits in dieser Stellungnahme eingegangen worden. Der Umweltschaden der entsteht, wenn gerade aufgelassene Kiessandtagebauten zu Deponien umgewandelt werden, ist unwiederbringlich und durch keinerlei Schutz- oder Ausgleichsmaßnahme abzufedern. Demzufolge müssen sie der natürlichen Sukzession überlassen und in der Katalog nach Ziff. 7.7.4.1 AWP aufgenommen werden.

## **9.7 Zu Ziff. 7.8 AWP - Programm zum Rückbau von Altdeponien und Altablagerungen**

Wir würden es ebenfalls sehr begrüßen und unterstützen, wenn das erfolgreiche Rückbauprogramm wieder aufgenommen würde. Dadurch könnten gerade viele kleine Ablagerungsflächen, wie die bereits angesprochenen Bürgermeisterdeponien wieder in die Natur- und Kulturlandschaft eingegliedert werden.

Wir denken aber auch an die vielen größeren, noch ungeordneten Ablagerungen gerade im Umfeld der kreisfreien Städte des Landes bzw. im Umfeld ehemaliger Industrie- und Gewerbestätten bei denen es keine Nachsorge gibt, bzw. die Nachsorge in der Folge der Wiedervereinigung unterlassen bzw. abgebrochen wurde.

## **10 Zu Ziff. 10. AWP – Anhang 1 Beantragte Deponien und geplante Ablagerungsvolumina**

### **10.1 Deponie-Standort „Herzfelde“**

#### **10.1.1 Schutz des Trink- und Grundwassers**

Bei der Suche und Genehmigung von neuen Deponien in Brandenburg muss dem Schutz des Trink- und Grundwassers entschieden mehr Vorrang im AWP eingeräumt werden ( s. AWP Ziff. 7.7.4.2 „nach der Lage zu Wasserschutzgebieten ...abwägen“). Es sollte als Abwägungshilfe eine präzisere Formulierung in den Plan.

An einem Beispiel: Negativen Einfluss auf Trinkwasser- und Fließgewässer gesehen – regional Rüdersdorf-Herzfelde mit Vorhaben Deponie DK 0 in Herzfelde Landkreis Märkisch-Oderland (AWP Ziff. 10):

Die großen Trinkwasserschutzgebiete an der östlichen Berliner Stadtgrenze liegen aufgereiht von Strausberg über Petershagen-Eggersdorf bis Woltersdorf – Berlin-Friedrichshagen – Erkner und sollten allergrößte Schutz-Aufmerksamkeit nicht nur in den festgelegten engen Grenzen, sondern auch in den an der Seen- und Fließkette anliegenden Orten bekommen, um alle Grundwasserleiter dort zu Schützen. Dazu gehört auch Rüdersdorf mit Herzfelde/Hennickendorf.

Deshalb ist der Einfluss der dort geplanten Bauschuttdeponie in solcher Lage und ihren enormen Ausmaßen fundiert abzuwägen, bei jeder Standortwahl! Welche der Eingriffe werden neben den Hauptauswirkungen noch Neben-/Folgewirkungen nach sich ziehen?

Für eine Deponiesuche sind diese Wirkungen/notwendigen Abwägungen auch in Hinsicht auf die in Deponien der Klasse I und II zu beseitigenden gefährlichen Abfälle stärker sichtbar zu machen und auf die vielerorts beantragten oder zu erwartenden höheren Wasserfördermengen und deren Veränderungen des Gebietes (um die Wasserschutzgebiete und Wasserleiter) vorausschauend und konkreter in der Planung neuer Deponien zu behandeln und als Aspekt zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt soll an die enormen Kosten von 18,5 Millionen Euro einer das Grundwasser gefährdenden und vom Land sanierten Deponie (Rüdersdorf – OT Hennickendorf 2013) in diesem Gebiet als negatives Standortbeispiel erinnert werden!

Eine vom Land gewünschte Deponie kann einen geeigneteren, Gefährdungen minimierenden Standort finden, das Grundwasser nicht!

## 10.1.2 DK 0- Deponien in Brandenburg

Grundsätzlich sollten keine DK 0 - Deponien genehmigt werden, um die erwünschte Verwertung der Abfälle fördern. „Aktuell gibt es im Land Brandenburg keine Deponien der Klasse 0.“ und „Ein Ziel des Landes Brandenburg ist, grundsätzlich keine Deponien der Klasse 0 zuzulassen ... Aus diesen Gründen wird auch kein künftiger Anlagenbedarf für Deponien der Klasse 0 dargestellt.“

Das Ziel ist klar formuliert. So sollte es auch für schon beantragte Deponien DK 0 entschieden werden, denn deren Laufzeiten sind lang! Mit Kapazitäten in DK 0 ist kein Anreiz gesetzt, eine Wiederverwendung (Böden) oder ein Recycling (Verwendung als Ersatzbaustoff) dieser Abfälle voranzutreiben anstatt vermeidbare hohe Berge aufzuschütten.

## 10.1.3 Änderung der Deponieklasse

Gleichbehandlung von Deponie-Neuzulassung und von (nach einer Erstzulassung) neu beantragter „Änderung von der Deponieklasse“. Auch deshalb, weil solche Änderungen in Brandenburg eingeführt werden sollen?

Bei der Standortwahl und Genehmigung einer neuen Deponie wird genau auf die Kriterien, die Beteiligung am Verfahren usw. geachtet. Das sollte genauso für Änderungen und Erweiterungen festgeschrieben werden, um vorschnelle „vermeintlich einfache“ Lösungen zu verhindern, die im Nachhinein irreparable Umweltschäden, im besten Fall Millionen Sanierungskosten verursachen.

Im AWP steht nur ein Satz zu der möglichen Änderung der Deponieklasse einer bestehenden Deponie. Im Umweltbericht (SUP) für den AWP wird zu diesem Punkt im AWP Ziff. 7.6.5 ein einziges Mal genauer formuliert: *„Zur Anpassung der Deponiekapazitäten an den tatsächlichen regionalen Bedarf besteht zukünftig auch die Möglichkeit der Änderung der Deponieklasse bestehender Deponien (Zulassungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 2 KrWG i. V. m. § 73 VwVfG) . Insbesondere sind dabei die notwendigen Voraussetzungen hinsichtlich Planrechtfertigung, Standorteignung und deponiebautechnischen Voraussetzungen zu berücksichtigen.“*

Falls es zukünftig Unterschiede (und Erschwernisse der Beteiligung) in Bezug auf die oben erwähnte Gleichbehandlung gibt, sollten diese nicht im AWP bzw. im SUP nur in diesem einen Satz versteckt werden.

## 10.1.4 Einzugsbereich

Wie regional ist ein Einzugsbereich im Raum Berlin? Was nützt eine Regel für die Transportentfernung zu den Aufkommensschwerpunkten nach DK I (70 km) und DK II (100 km) hier für die AWP-Klima-Zielerreichung Brandenburgs?

Im AWP Ziff. 7.6.5. steht „Ziel ist eine bessere Verteilung der Standorte im Rahmen der zukünftigen Schaffung neuer Deponiekapazitäten. Deren Verteilung soll sich einerseits am regionalen Bedarf und andererseits an der Minimierung des Transportaufwands ausrichten.“

Ja, Berlin ist als anspruchsvoller Sonderfall für Brandenburg zu sehen, aber im AWP bitte mehr die Dimensionen/Größe berücksichtigen als bisher:

Im SUP S.25 „Sie ermitteln ihr Entsorgungsgebiet anhand der Entfernung zu ihren Hauptkunden. Die Landesgrenze von Berlin gilt als „Kilometer 0.“ und im SUP S.116 Tab. 53 Prüfbogen: „Ist der Hauptkunde in Berlin verortet, soll nicht dessen Adresse für die Ermittlung der Distanz zwischen der Anfallstelle und der neuen Deponie verwendet werden. Stattdessen soll die Distanz zwischen der Landesgrenze Berlin-Brandenburg (Kilometer 0) und der neuen Deponie ermittelt werden.“ Damit wäre jeder Deponiestandort bis 70 km von der Stadtgrenze Berlin geeignet?

Kurz dazu aus Wikipedia: „Die Stadtgrenze von Berlin hat eine Länge von rund 234 Kilometern. ... ist Berlin die bevölkerungsreichste Metropole des Landes und der Europäischen Union. Mit 892 Quadratkilometern ist sie die flächengrößte Gemeinde der Bundesrepublik.“

Es sollte eine Regel gerade bei der Einbeziehung Berlins geben, die die Minimierung des LKW-Transportaufwands auf der Straße unterstützt und nicht aushebelt! Denn wozu braucht es dann noch, wie es jetzt im AWP steht, einen Umstieg auf Schiff oder Bahn (mit diesem Anreiz)? *„Die Vorgabe der maximalen Transportentfernungen ist hinfällig, sollten mindestens 80 % des Transportes durch Schiff oder Eisenbahn erfolgen.“* Sollte nicht ein Schiff- oder ein Eisenbahnanschluss für jede neue Deponie als Verkehrsanbindung gefordert werden? Wird die Anzahl der Ortsdurchfahrten aus den Aufkommensschwerpunkten für Berlin auch nur mit 1 bewertet?

## 10.2 Deponie-Standort „Fresdorfer Heide“

Unter Tz. 9.6.1 wurden bereits Ausführungen zu den Anforderungen an neue Deponiestandorte gemacht. Dem wird, wie am Beispiel der „Fresdorfer Heide“ erkennbar ist, nicht genüge getan.

Die „Fresdorfer Heide“ ist im Anhang 1 des AWP „Teilplan Mineralische Abfälle“ mit einem beantragten Volumen von 2.700.000 m<sup>3</sup> als DK I – Deponie ausgewiesen.

Unabhängig davon, dass es sich lediglich um rechtlich nicht verbindliche Planungsdaten handeln soll, wurden die gesetzlichen, absehbar politischen, räumlichen und klimatischen Folgen bei der Formulierung des Planziels außer Acht gelassen.

In Anbetracht des § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgAbfBodG handelt es sich bei der Festlegung der „Fresdorfer Heide“ bereits nicht um eine geeignete Fläche i. S. d. Gesetzes. Die Fläche liegt vollständig in einem durch Gesetz und Rechtsverordnung gesicherten LSG und ist vom FNP der Gemeinde Michendorf nicht als Deponiefläche ausgewiesen.

Diese öffentlich-rechtlichen Festlegungen sind von allen öffentlich-rechtlichen Behörden zu beachten, also auch von den beteiligten Planfeststellungsbehörden (LBGR und LfU), der Regionalen Planungsgemeinschaft (bei der Erstellung des Regionalplans Havelland – Fläming 3.0) als auch vom MLUK bei der Erstellung des AWP. Soweit sich der vorliegende Entwurf des AWP im Zusammenhang mit dem Deponiestandort „Fresdorfer Heide“ auf die Aussagen der Planfeststellungsbehörden und deren Zusammenwirken sowie deren Zusammenwirken bei dem noch zu verabschiedenden Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 bezieht, wird dieses „abgestimmte“ Vorgehen noch einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden, weil hier offensichtlich der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns zugunsten eines privaten Unternehmens verletzt wird.

Durch § 26 BNatSchG und insbesondere durch die VO zum LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“, die in Ansehung des seinerzeit schon laufenden Kiessandabbaubetriebes am 10.02.1999 erlassen worden ist, wurde dem Landschaftsschutz in der „Fresdorfer Heide“ ein besonderer Schutz als öffentlicher Belang der Vorrang eingeräumt. Einer Erweiterung des Kiessandabbaus und der Errichtung einer Deponie steht dieser rechtlich geschützte Landschaftsraum damit nicht mehr zur Verfügung. Auch Befreiungstatbestände nach der LSG-VO greifen nicht, da sich weder die Natur noch die Sach- und Rechtslage geändert hat. Mit der Kiessandabbauerweiterung ist kein neuer, bei Erlass der LSG-VO noch nicht bekannter Sachverhalt hinzugetreten, der eine Befreiung von der Veränderungssperre des LSG zulassen würde.

Dass die Kiessandlagerstätte in der Fresdorfer Heide insgesamt größer ist, als die im Zeitpunkt des Erlasses der LSG-VO genehmigte Abbaufäche, war ein bekannter Fakt. Das LSG sollte also auch die Kiessandabbaufäche einschließen, die noch nicht dem Abbau unterlag und lediglich der bestehende Abbaubetrieb sollte unter Renaturierungsaufgaben befristet ausnahmsweise fortgeführt und beendet werden. Die Beschränkung der Ausnahme von der Veränderungssperre des LSG auf die bereits genehmigte Kiesabbaufäche war somit bereits 1999 eine Intention der Rechtsverordnung. Die Erweiterung des Kiessandabbaus kann durch eine weitergehende Befreiung von der Veränderungssperre der LSG-VO nicht gerechtfertigt werden; sie steht den vorrangig festgestellten öffentlichen Belangen (Landschaftsschutz) entgegen; erst recht ist die Ausweisung als Deponiestandort von der Lage der Fläche her nicht möglich.

Auch die Größe der vorhandenen Fläche ist ungeeignet i. S. d. § 30 Abs. 3 KrWG. Das im Anhang 1 des AWP „Teilplan Mineralische Abfälle“ aufgeführte geplante Deponievolumen (2.700.000 m<sup>3</sup>) ist auf der bisherigen Kiessandabbaufäche nicht zu realisieren.

Eine rechtswidrige Erweiterung der Kiessandabbaufäche, ein Unterbleiben der Renaturierung der Landschaft und ein dauerhafter Entzug des Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet wären die Voraussetzungen dafür, dass das angegebene Deponievolumen überhaupt erst erreicht werden könnte. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Im Ergebnis ist damit die sich aus dem angegebenen Deponievolumen ergebende Flächengröße nicht vorhanden und auch nicht herstellbar. Die Fläche in der „Fresdorfer Heide“ ist für eine Aufnahme in den AWP ungeeignet i. S. d. § 30 Abs.3 KrWG.

Auch stimmt die Beschaffenheit des Gebietes im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung mit den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen im Plangebiet nicht überein. Alle bisherigen Planungen in dem bis 2022 vorhandenen Kiessandabbauggebiet sahen als Zulassungsvoraussetzungen umfassende Renaturierungsmaßnahmen nach dem Ende des Kiessandabbaus vor.

Abfallwirtschaftliche Zielsetzungen spielten im Plangebiet ebenso wenig eine Rolle wie der erweiterte Kiesabbau. Durch die LSG-VO wurde die Zielsetzung im Plangebiet durch den Landschaftsschutz als vorrangiger öffentlicher Belang festgelegt, so dass auch die Beschaffenheit des Gebietes für die Festlegung als Deponiefläche ungeeignet ist.

Nicht zuletzt stehen somit die Belange des Wohls der Allgemeinheit durch die Festlegung als LSG (als öffentlicher Belang) der Eignung der Fläche offensichtlich entgegen.

Die „Fresdorfer Heide“ darf nicht als Deponiefläche i. S. d. § 30 Abs. 3 KrWG im Entwurf des AWP ausgewiesen werden; Die Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 KrWG liegen nicht vor.



## 11 Abkürzungsverzeichnis

AbfRRL	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle
AVV	Abfallverzeichnis Verordnung
AWP	Entwurf Abfallwirtschaftsplan Land Brandenburg 2021, Teilplan Mineralische Abfälle
AWP 2012	Abfallwirtschaftsplan Land Brandenburg 2012
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CRM	Critical Raw Material
DepV	Deponieverordnung
DK 0, I bzw. II	Deponieklasse 0, 1 bzw. 2
EBV	Ersatzbaustoffverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GefStoffV	Gefahrenstoffverordnung
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GG	Grundgesetz
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
ha	Hektar
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden
LfU	Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
LKW	Lastkraftwagen
LSG	Landschaftsschutzgebiet/e
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
M	LAGA-Mitteilung
Mg	Tonne Schüttgut
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg
Mio.	Millionen
MLUK	Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg

MWAE	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie Brandenburg
NABU	NABU-Naturschutzbund Deutschland e.V.
NSG	Naturschutzgebiet/e
RC	Rezyklat
ROG	Raumordnungsgesetz
SPA	Special Protection Area (europäisches Vogelschutzgebiet)
SUP	Strategische Umweltprüfung
t	Tonne
TöB	Träger öffentlicher Belange
TP	Teilplan
TR	Technische Regeln
Tz	Textziffer
UAWB	Untere Abfallwirtschaftsbehörde
UBA	Umweltbundesamt
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VersatzV	Versatzverordnung
VO	Verordnung
Z	Zuordnungsklasse